Entscheidungen des Reichsgerichts.

Berausgegeben von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen

des

Reichsgerichts

in

Civilsachen.

Bweiundvierzigfter Band.



Leipzig, Verlag von Beit & Comp. 1899.

Litterarischer Anzeiger

zu ben

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Berlag von Beit & Comp. in Leipzig.

No

Der "Litterarische Anzeiger" erscheint in zwanglosen Rummern und bilbet eine unentgeltliche Beilage ber Enticheibungen bes Reichsgerichts in Civilsachen und in Straffachen. Für feinen Inhalt ist ausschlieblich die Berlagsbuchbandlung verantwortlich.

42.

Verlag von Beit & Comp. in Leipzig.

Soeben erschien:

Die

letztwilligen Derfügungen

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Bon

Dr. E. Meischeider,

Reichsgerichtsrat a. D.

- Grste Lieferung.

(Das vollständige Werk wird drei Lieferungen umfassen.)

gr. 8. geh. 3 3 50 %.

Die zweite Lieferung wird im Herbst und die dritte (Schluß des Werkes) vor Ablauf bes Jahres 1899 erscheinen.

Meue Erscheinungen.

- Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Heraussgegeben von Dr. Rassow, Reichsgerichtsrath, Dr. Küntzel, Oberlandesgerichtspräsident und Wirfl. Geh. Oberjustzrath und Dr. Eccius, Oberlandesgerichtspräsident und Wirfl. Geh. Oberjustzrath. Sechste folge. 5. Jahrg. 1899 (der gauzen Reihe der Beiträge XLIII. Jahrgang). Heft ½ pro ½. Subfriptionspreis M. 18.—.
- Bernhardi. Bandwörterbuch zum Bürgerlichen Gesethuch von heinr. Bernhardi, Erstem Staatsanwalt. Geh. M. 6, —. Geb. M. 7, —.
- Daubenspeck. Referat, Votum und Urtheil. Eine Unsleitung für praktische Juristen im Dorbereitungsdienst. Don Hermann Daubenspeck, Reichsgerichtsrath a. D. 1899. Stepente Auflage. Geh. M. 5,—. Geb. M. 6,—.
- Dickel. Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und juristischen Uebungen. Seft 2: Gerichtsverfassung, Civilprozeß, Zwangs-vollstredung in das unbewegliche Vermögen, Konturs. Von Dr. Karl Dickel, Unitsgerichtsrath. 1899.

 Geh. M. 4,—. Geb. M. 4,80.
- Droop. Der Rechtsweg in Preußen. Von Dr. Droop, Wirklicher Geheimer Rath. 1899. Geh. M. 3,—. Geb. M. 3,80.
- Eichhorn. Das Testament. Hand= und Musterbuch für letzt= willige Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Hinweis auf die bisherigen Sonderrechte Deutschlands bearbeitet von G. Sichhorn, Kammerger. Bath. Pritte Auflage des gleichnamigen preußischrechtlichen Werkes. 1899. Geb. M. 4,50. Geb. M. 5.30.
- Suchs. Das Deutsche Vormundschaftsrecht unter Gegen= überstellung des preußischen Vormundschaftsrechts und unter Verücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von August Jucks, Candrichter. 1899. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.
- Gleim. Das Gesetz über Alembahnen und Privat= auschlusbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert von W. Gleim, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath u. vortr. Nath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 3. D. pritte, neu bearbeitete und verbefferte Auflage. 1899.
- Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtsfreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Aeinhold Johow, Geh. Ober-Justisrath. Achtschnter Band. 1899. Geh. M. 7,—. Geb. M. 8.20.
- B. Meyer. Anleitung zur Prozespraris in Beispielen an Rechtsfällen herausgegeben von Hermann Meyer, Oberlandesgerichtsrath. Fünfte auf Grund des Burgerlichen Gefehuchs und der Livitprozesordnung vom 20. Mai 1898 nungeard. Auflage. (In der Reihe der Abdrücke der zwölfte.) 1899. Geb. M. 6,—. Geb. M. 7,—.
- Neumann. Handausgabe des Bürgerlichen Gesethuchs für das Deutsche Reich, unter Berücksichtigung der sonstigen Reichzgesetze nebst einem Andang betreffend die Preußische Ausführungsgesetzebung für Studium und Praris bearbeitet von Dr. Hugo Neumann; Rechtsanwalt am Königl, Kammergericht zu Berlin. Erfter Band (1.-111. Buch) 1899. Geb. M. 11.—.

 The Band (1.-111. Buch) 1899. Geb. M. 12.—.

 The Band (1.-111. Buch) 1899. Geb. M. 12.—.
- Opet. Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzschafts das Deutsche Reich. Don Dr. jur. Otto Opet, Gerichtsassess und Privatdozent an der Universität Vern. 1899.
- Reimer. Wegweiser durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in Einissachen 38. 1—41. für die Praxis des Bürgerlichen Geschbuchs zusammengestellt von Dr. Neimer, Lechtsanwalt am Kammergericht. 1899. Geh. M. 1,50.
- Stölzel. Rechtslehre und Rechtsprechung. Ein Vortrag gehalten in der juriftischen Gesellschaft zu Wien am 7. Dezember 1898. Don 21dolf Stölzel. (Nach flenogr. Niederschr. bearb.) Mit einer Cafel. 1899. Geh. M. 1,20.

3. Schweiker Verlag (Arthur Sellier), München.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesekbuche

für das Deutliche Reich nehlt Einführungsgelek.

In Gemeinichaft mit

Dr. Theodor Lowenfeld, f. Univ. Profesor u. Reditsanwalt,

Rart Rober, f. Landgerichterath,

Dr. Belix Bergfelder, Rechtsanwalt,

Philipp Mauring, 1. Oberamterichter,

Dr. Theodor Engelmann, f. Landgerichtsrath,

Joleph Baaner. f. Dber Landesgerichterath,

herausgegeben von

Dr. Julius von Staudinger, f. Senateprafibent a. D.

Die vorliegenden 6 Lieferungen enthalten:

Bund III. Sadenrecht von f. Rober (§ 854-1296) mit Titel u. Inhalteverzeichnis. Band IV. Jamifienrecht (§ 1297-1382 u. 1564-1921) erlaut. b. Dr. Ch. Engelmann. Chel. Guterrecht (§ 1363-1563) erläutert von Dr. J. v. Staudinger.

= Bollftandig in ca. 15 Lieferungen à MR. 3.-. =

Müller und Meikel, Das burgerliche Recht in feiner neuen Gestaltung. Suftematija dargestellt und durch Beispiele erläutert. Erfcheint in ca. 15 Lieferungen à M -.80.

Bb. I (Lfg. 1-8) ift auch bereits gebunden zum Preise von Mf. 7.50 erhältlich.

Bodinger, &., Die Procefigebuhrengesetze für das Deutsche Reich in der Reutextirung bom 20. Mai 1898, umfaffend bas Gerichtstoftengejet, die Gebiihren= ordnung für Bengen und Sachverftandige, die Gebuhrenordnung für Gerichtevollzieher, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte. handausgabe mit Eriausterungen, Tabellen u. ausführl. gemeinf. Sachreg. 8°, 20 Bogen. Gebb. Mt. 4.20.

Reidel, Fr., t. Amtsrichter. Gefet über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregifter, 1899. Gebb. Mt. 3.20.

Frankenburger, Dr. S., Nechtsanwalt. Das neue deutsche Kandels-Gesetzbuch nebft Einführungs-Gefet. Sandausgabe mit Ginleitung, erläuternden Unmertungen und ausführt. Sachregifter nebst Anhang ze. Bebd. Dit. 4 .-.

Rahn, Dr. 3., Rechteanwalt und Gefretar der Bandels= und Gewerbctammer für Das Gesetz zur Bekämpfung des unsauteren Wett-Oberbanern. bewerbes. Mit Ginleitung, erlaut. Anmertungenu, ausführl. Sachreg. Gbb. Mt. 2.40.

Maenner, R., t. Oberlandesgerichts=Rat. Das Recht der Grundflücke nach bem Bürgerlichen Gefesbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. (Unter der Breffe.)

Soweiher's alte und neue Civilprocefordnung nebst Gerichtsverfaffungs= gefet ac. Bergl. Tertanegabe mit alphabetischem Cachregister. Gebb. Mt. 3 .-.

Soweiher's alte und neue Konkursordnung, nebst Wefet, betr. die Un= fechtung von Nechtshandlungen eines Schuldners, außerhalb des Konkurjes 2c. Bergleichende Textansgabe mit alphabet. Sachregifter. Gebd. Df. 1.50.

Schweiher's altes und neues Sandelsgesethouch (mit Geerecht), nebft bem Ginführungegefet. Bergleichende Textansgabe. (Il. d. Breffe.) Gebd. ca. Mt. 3.50.

Berlag von S. 28. Muller in Berlin (SW.), Luckenwalberftr. 2.

Soeben erichienen:

Aktienrecht.

Das Deutsche Aftienrecht.
311 Buch 2, Abschin. 3 u. 4 des handelsgeschbuchs vom 10. Mai 1897. Von A. Finner,
Rechtsanwalt. Gut fartoniert. 8 M.

Mit dem vorliegenden Werke dürfte eine der gediegensten und grundlichsten Bearbeitungen des neuen Aftienrechts geboten fein, die in zuverlässiger und klarer form den Juriften alle wünschens-werten Aufklärungen giebt.

Burgerliches Gefebuch.

Das Bürgerliche Gefetbuch bas Studium und die Pragis erlautert von Dr. g. Befbein, Beichsgerichtsrat. 1. u. 2. Eieferung zusammen 4 M.

Die 3. Efg. (Schluß des I. Bandes) erscheint in Juli 1899.

Eraminatorium über das Bürgerl. Gefetstand, Don Faubert, Landgerichtstat. 1. Abteil. (Allgem. Tell und Recht der Schuldverhältnisse) 1 M.

Die 2. Ubt. (Schluft) ericheint im Septbr. 1899.

Grundbuchordnung.

Die Reichs-Grundbuchordnung

vom 24. März 1897 mit Unmerfungen und Sachregifter von Wifenbucher, Oberlandesgerichtstal. Kartoniert 1,20 M.

Ereiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Reichsgeset über die Ungelegensteitsbarfeit. Dom 17. Mai 1898. (In der Jaffung von 20. Mai 1898.) Mit Erlauterungen von Georg Bellein, Oberlandesgerichtstat, Mittglieb des Reichstags. Gut kartoniert. Oreis 4 M

Preis 4 M. Der Gefreiger Diefer Ausgabe war Berichterfatter der Reichstagskonmission für die Vorberatung des Entwurfs.

Entmündigungsverfahren.

Das Entmündigungeverfahren

gegen Geistestranke und Geistesschwache, Derichwender und Crunffüchtige. Nach der Reichs-Civilprozesordnung und dem Bürgerlichen Gefesbuch bearbeitet von Dr. F. Dau'-, Geb, Regierungsrat. 2. Auflage. Gut fart. 3,50 M.

handelsgesethuch.

Sandelogeletbuch vom 10. Mai 1897 i. Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebit Einführungs- und Ergangungsgesten (Ausgabe ohne Seerecht, erlautert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Aeichs- Gerangegeben von 3. Basch, Juftigrat, 5. Auflage. Gebunden 2 M.

Gefängniffordnung.

Die Gefängnifordnung für die Justigvom 21. Dezember 1898. Mit Erläuterungen und Ergänzungen von A. Palae, Oberstaatsanwalt, Geh. Ober:Justigrat. Gut fart. 2.80 M.

- Verlag von Gustav Fischer in Jena: =

Soeben ericienen:

Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesethuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

Gine Darftellung der Fragen der Übergangezeit

pon

Dr. Sermann Sabicht.

Lanbrichter in Raffel.

Preis: 12 Marf.

Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesethuchs für das Deutsche Reich

von

Konrad Cosack,

Brofeffor ber Rechte in Bonn.

Bweiter Band, erste Abteilung.

Das Sachenrecht.

Bur erften und zweiten Auflage den erften Bandes gehörig Prets: 6 mark.

Soeben erfchien:

Das Reichs-Civilrecht.

Die Reichsgesetzgebung

Bürgerliches Recht und Civilprozeß.

Mit Anmerkungen und Sachregifter

bon

D. Rudorff, Oberlandesgerichtsrath.

und Dr. Schaefer,

Landrichter.

Erfte Balfte 6 M.

Bei jeder großen Aenderung des positiven Rechts gewährt eine umsassenden Zusammenstellung des Rechtsstoffes eine große Erleichterung sür seine Anwendung, da in der modernen Gesetzgebung selbst das entschiedenste Spezialgesetz nicht derartig selbständig sür sich besteht, daß man der allgemeinen Grundlage und der ganzen rechtlichen Umgebung, auf und in welcher es gewachsen ist, zu seinem Verständniß entrathen könnte. Auch unter den derschiedenen Rechtsgruppen, dem materiellen und dem Prozestecht, dem gemeinen Vürgerlichen und dem Handelsrecht prägt sich dieser organische Zusammenhang durch sortwährende Verweisungen auf einander, Vorbehalte und Ansührungen in den Gesetzen selbst so ossenstisch aus, daß eins ohne das andere sich kaum noch gebrauchen läßt. Deshalb ist der Gedanke, ein das gesammte Reichs-Civilrecht umfassendes Hand- und Nachschlagebuch zu liesern, hier verwirklicht worden.

Das Werk bietet in einem einzigen Bande neben dem Bürgerlichen Gesethuche, dem Handelsgesehduche (mit Seerecht) und der Civilprozehordnung die wichtigkten, das Privatrecht und den Civilprozeh betreffenden Reichsgesehe (ca. 50). Eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben ist durch das Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesethuche und andere neue Gesehe abgeändert worden, welche Aenderungen in dem Abdruck der zur Aufnahme gelangten Gesehe berücksichtigt und leicht erkenndar gemacht sind, so daß der Praktiker des mühsamen Suchens und Nachschlagens nach den vom 1. Jan. 1900 ab geltenden Gesehestexten enthoben ist. Ferner wurde in den begleitenden Ansmerkungen der Darlegung des inneren Zusammenhanges der gesehlichen Vorsschriften durch Verweisung auf Parallelstellen und dem Eingreisen anderer Gesehe sowie der Mittheilung der Judikatur besondere Sorgsalt gewidmet.

Die Ausstatung zeichnet sich durch große, deutliche Schrift und gutes Bapier aus. — Die zweite Hälfte (mit Sachregister) erscheint im September d. J. zum Preise von ca. 6 M. — Probebogen mit aussührlichem Inhaltse verzeichniß können durch alle Buchhandlungen sowie direkt von der Verlagse buchhandlung gratis bezogen werden.

Verlag von B. W. Müller in Berlin (SW.), Luckenwalderstr. 2.

C. S. Bed'iche Berlagsbuchhandlung Oskar Bed in Münden.

Soeben ift erichienen:

Kommentar zum Bürgerlichen Gesethuch nebst dem Gin=

führungsgesethe von Dr. Eduard Gölder, ord. Prof. d. Rechte in Leipzig (Einsteitung u. Allg. Teil), Dr. Friedrich Schollmeyer, Geh. Justigrat u. ord. Prof. in Bürzburg (Recht der Schuldverhältnisse), Dr. Otto Fischer, ord. Prof. d. Rechte in Breslau, und Dr. Ernst Heymann, a.o. Prof. d. Rechte in Berlin (Sachensrcht), Dr. Arthur Schmidt, ord. Prof. d. Rechte in Gießen, und Dr. Hermann Andicht, Landrichter in Kassel (Familienrecht), Dr. Alfred Schulche, ord. Prof. d. Rechte u. Oberlandesgerichistat in Jena (Erbrecht). Erste Ließerung: (Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, Bog. 1—17). Geh. 5 %.

Das Wert wird in 6 Banden, im Umfange von zusammen ca 225 Bogen gr. 8", zum Gesamtpreise von ca. 65 M erscheinen und dis zum Jahre 1901 vollständig vorliegen. Bief. 2 (Forziehung des II. Buches und Lief. 3 u. 4 (I. Buch.) Allgem. Teil) werden noch dis Ende diese Jahres zur Ausgabe gelangen.

Bischer-Henle's Sandausgabe des Zbürgerlichen Gesetzbuchs.

In Berbindung mit Eugen Ebert, Oberlandesgerichtsrat zu Breslau, und Heinrich Schneider, Oberreg. = Rat im f. baher. Staatsministerium der Justiz zu München, herausgegeben von Dr. Otto Fischer, ord. Prof. d. Rechte zu Breslau, und Wilhelm Henle, Oberreg = Rat im f. baher. Staatsministerium der Justiz zu München. Oritte durchgearbeitete und vermehrte Auslage. XXXII. u. 1232 S. 8°. Elegant gebunden 6.46 50 P.

Bon unserer Textausgabe bes B&B.'s mit ansführlichem Sachregifter (X1, 700 S. Taschenformat) gelangte gleichzeitig ber 5. durchgesehene Abbrud zur Ansgabe. Preis in rotem Leinwandbande 2 1/1 50 F.

Die Beweislaft nach dem burgerlichen Gefenbuch. Bon ber juriftifcen

Fatultät der Universität München mit dem Accessit ausgezeichnete Breisschrift. Bon Hermann Bechh. IV u. 277 S. 8°. Geheftet 6 %.

Rechtsregeln des Viehhandels nach bentichem Gefete. Bum Gebrauche bei

Gericht und im Handelsverkehr, unter besonderer Berücksichtigung deszenigen mit und zwischen Landwirten und mit ländlichen Genossenichtigene. Im Auftrage des Deutschen Landwirtschaftsrates bearbeitet von Landgerichtstat K. Schneider (Kassel), a.o. Mitglied des D. Landwirtschaftsrats. XII u. 200 S. 8°. In Leinswandband 2 26 50 B.

Rechtsfälle zum Studium der Civilvrozehordnung in ihrer nenen Fassung.

Gefammelt und bearbeitet von K. Schneider, Landgerichtsrat in Raffel. VIII u. 119 S. In Leinwandband 2 M.

Verlag von Beit & Comp. in Leipzig.

Soeben erschien:

DIE

THEORIE DER CONFUSION.

EIN BEITRAG ZUR LEHRE VON DER AUFHEBUNG DER RECHTE

VON

DR. PAUL KRETSCHMAR,

RECHTSANWALT UND PRIVATDOCENT AN DER UNIVERSITAT LEIPZIG.

gr. 8. 1899. geh. 7 % 50 %.

I. M. Kern's Verlag (Max Rüller) in Breslau.

Das Deutsche Privatrecht

auf Grund des Deutschen Bürgerlichen Gesethbuches

fystematisch dargestellt von

3. Bendir,

Rechtsanwalt am Ronigl. Landgericht zu Brestau.

Ein starker Band in gr. 8° Preis geheftet 17 M., in Halbfranz gebd. 19 M.

Die einzelnen Abtheilungen: Erste Abtheilung: Einleitung und Allgemeiner Theil. Preis 4 M. — Zweite Abtheilung: Recht der Schuldsverhältnisse. Preis 5 M. 50 Pf. — Dritte Abtheilung: Sachenrecht. Preis 2 M. 50 Pf. — Vierte Abtheilung: Samiliens und Erbrecht, mit ausführlichem Sachregister über das ganze Werk. Preis 5 M. sind auch einzeln verkäuflich.

Bendig' Privatrecht ist unter den bedeutenderen systematischen Darstellungen eine der ersten, welche vollendet vorliegt. Das Werk vereint die Borzüge niemals preisgegebener Bollständigkeit und nustergiltiger Knappheit und zeichnet sich besonders auch durch auszigiebige Mittheilung der bisherigen Judikatur aus.

Berlag von C. I. Hirschifeld in Teipzig.

Soeben erichien:

Konkursrecht und Konkursverfahren

auf ber Grundlage

des vom 1. Ianuar 1900 ab gelfenden Rechts

dargestellt

ווסט

Eckart Freiheren v. Aufseß.

Preis M 3.80, in Ganzleinenband M 4.80.

Vorlesungen

liher has

Bürgerliche Gesethuch

bon

D. Philler,

Landgerichtsprafibent a. D.

Preis M 10.80, in Ganzleinenband M 12.—.

Berlag von Beit & Comp. in Leipzig.

über den Einfluß des

Bürgerlichen Gesethuches auf das Strafrecht

mit befonderer Berücklichtigung des Belikes.

Bon Dr. Adolf Lobe, Landrichter an Leipzig.

gr. 8. 1898, geh. 1 16 20 97.

Die Kandelsgesetzgebung des Deutschen Reiches.

Handelsgesethuch vom 10. Mai 1897

Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Die ergänzenden Reichsgesehe.

Mit ausführlichem Sachregister berausgegeben von

Dr. Emil Friedberg,

Rönigl. Cachf. Geheimer Rath und o. Prof. ber Rechte an ber Univ. Leipzig. Künfte Auflage.

8. 1899. geb. in Gangleinen 6 .M.

Von den in das Handelsrecht einschlagenden Rechtsvorschriften ist in dem neuen Handelsgesetzuch selbst eine noch kleinere Zahl als früher enthalten, sie müssen in anderen Gesetzuch geletzen, namentlich im Bürgerlichen Gesetzuch aufgesucht werden. Alle diese Bestimmungen werden in der Friedbergschen Sammlung bei den einschlagenden Parasgraphen wiedergegeben. So werden beilpielsweise bei § 1 HBB zur Definition des Begriffes Kaufmann im Wortlaut mitgeteilt: CBO § 52 u. 53, BGB §§ 107, 112, 1645, 1655, 1822 u. s. w. — Bei den einzelnen Paragraphen des Handelsgesetzuches sind die entsprechenden Artikel des alten Handelsgesptzuches in Klammern bemerkt, serner wird eine vergleichende Gegenübertiellung der Paragraphen und Artikel des alten und neuen Handelsgesptzuches gegeben.

Außer dem Handelsgesethuch und der Bechselordnung werden noch 24 andere handelsrechtliche Gesehe mitgeteilt, so daß die Sammlung mit Recht den Titel "Die Handelsgesehgebung des Deutschen Reiches" führt. Den Schluß bildet ein ausführs

liches Sachregister.

Die Friedbergsche Sammlung der handelsrechtlichen Gesetzeichnet sich burch größte Bollständigkeit, durch Korrektheit, gute Ausstattung und billigen Preis vor allen anderen Ausgaben aus.

DIE KONSULARJURISDIKTION IM ORIENT.

Ihre historische Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Von Dr. Karl Lippmann, Hllfsarbeiter im Reichs-Versicherungsamt. gr. 8. 1898. geh. 5 % 60 %.

Die Kartelle

der gewerblichen Unternehmer.

Gine Studie über die großindustriellen Organisationsformen der Gegenwart

von Dr. C. Pohle, Brivatbogent an der Universität Lelpzig.

gr. 8. 1898. geheftet 3 36 20 92.

Drud von Megger & Bittig in Leipzig.

Entscheidungen

des

Reichsgerichts.

Herausgegeben

pon

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheibungen in Civilsachen.

3meinndvierzigfter Band.

Leipzig, Berlag von Beit & Comp. 1899.

Entscheidungen

beŝ

Reichsgerichts

in

Civilsachen.

3weiundvierzigfter Band.

Leipzig, Verlag von Beit & Comp. 1899.



Drud von Metger & Bittig in Leipzig.

Inhalt.

I. Reichsrecht.

%r.		Seite
1.	Aufrechnung einer Forberung als Sacheinlage eines Aktionärs, ins-	
	besondere bei einer Kapitalserhöhung	1
2.	Begriff des Arbeitgebers	5
3.	Sog. irregulares Empfangsgeschäft als "Anschaffungsgeschäfi"	9
4.	Birkung der Ubertragung eines unter dem Reichsgesetze vom 30. November	
	1874 eingetragenen ausländischen Wortzeichens in die Zeichenrolle des	
	Patentamtes; Benutung bes einem Anderen geschütten Barenzeichens in	
	Cirkularen u. dgl. zur Bezeichnung gleichartiger Baren	15
5.	Wirkung der Rechtskraft eines Urteiles, in welchem nur die eventuell	
	vorgeschützte Aufrechnungseinrede beurteilt und zur Klagabweisung ver-	
	wertet ist (Nr. 86 S. 362)	20
6.	Voraussetzungen des Borrechtes der Kinder und Pflegebefohlenen nach	
	§ 54 3iff. 5 R.D	21
7.	Zur Auslegung bes Art. 6 lit. 1 und bes Art. 11 des internationalen	
	Übereinkommens über ben Gisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890	24
8.	7	
	mit der Bezahlung einer Schuld aus einem mit bem Raufvertrage in	
	engem Zusammenhange stehenden Abkommen im Rudftande ift?	28
9.	Schadenkersatzansprüche einer im Güterrechte des preußischen Allgemeinen	
	Landrechtes lebenden Ehefrau auf Grund des § 3 Ziff. 2 des Reichs=	
	pflichtgesetzes (s. auch Nr. 51 S. 221)	32
10.	Aufnahme eines Darlehns im Interesse eines Anderen mit Berbürgung	
	bes Anderen für das Darlehn; Rechtsfolgen, wenn beide in Konturs ber-	0.5
	fallen (f. auch Nr. 32 S. 136)	35
11.	Urfundenstempelsteuer für ausländische "Altienbriefe", die dem Bortlaute	39
10	nach je über mehrere Aktien ausgestellt sind	99
12.	nicht Börsentermingeschäfte im Sinne bes § 48 bieses Gesets sind, weil die	
	Kontrahenten die vom Börsenvorstande für den Terminhandel sestgesetten	
	Geschäftsbedingungen ausgeschlossen haben	43
	Schultzgegungungen ausgefatollen gaben	10

Nr.	Ownite it to Only white for the control of the cont	Seite
13.	Freiheit des Leichenbestattungsgewerbes nach ber Reichsgewerbcordnung; Recht des Eigentümers eines Friedhoses, die Ausübung jenes Gewerbes	
		51
14.	verhältnis des § 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu Art. 182	31
17.	0.1 19 /00 mg @ one)	59
15.	Bertragsmäßige Berpflichtung zur Richtstellung oder Zurücknahme des	33
10.	Strafantrages bei Antragsvergehen	60
16.	Bertretung des Reichsmilitärsiskus in Prozessen in Preußen	66
17.	Wiederaufhebung der an ein auf Aberkennung der bürgerlichen Ehren-	00
1 4.	rechte lautendes Strafurteil geknüpften Birkung des Amtsverlustes durch	
	ein im Wiederaufnahmeberfahren ergangenes Urteil? (Nr. 65 S. 281)	68
10	Bertretung der Rhederei durch den Korrespondentrheder im Prozesse, ins-	00
18.	besondere nach dem Untergange des Schiffes; zur Auslegung des Art. 24	
	ber Kaiserl. Berordnung vom 7. Januar 1880; Beweis des Ber-	
	schuldens	69
19.	Eingetragene Genoffenschaft; Berpflichtung des Genoffen zu Beiträgen	00
	für den Fall seines Ausscheidens?	79
20.		••
	bom 19. April 1883 für ältere Berträge über bas Berlagsrecht? (Rr. 70	
	©. 301)	82
21.	Anwendbarkeit der Berjährung aus Art. 146 S.G.B. auf den Fall der	
	Auflösung der offenen Handelsgesellschaft durch Konkurs? Rapitali=	
	fierung der Zinfen einer Konkursforderung durch Anerkennung von	
	seiten des Konkursverwalters oder Fallimentssyndiks? Zur Anwendung	
	bes § 88 Abs. 2 C.P.D. (s. auch Nr. 79 S. 342 und Nr. 94 S. 381)	83
22.	Recht des Hypothekengläubigers auf abgesonderte Befriedigung aus dem	
	Erlöse beweglicher, seinem Hypothekenrechte unterliegender, durch den	
	Konfursberwalter veräußerter Zubehörstücke	85
23.		
	Batentgesebes zu bestellenden Bertreter auch in einem wegen Berletung	
	eines fremden Patentrechtes gegen jenen anhängig gemachten Rechts-	0.0
٥,	ftreite	92
24.	Rückwirkende Kraft des § 75 Abss. 2 und 3 H.G.B. von 1897 für Bertragsverhältnisse, die schon vor dem 1. Januar 1898 eingegangen	
	waren	97
25.	Recht der Gläubiger aus dem Geschäftsbetriebe einer gemeinrechtlichen	31
20.	Gesellschaft auf Borabbefriedigung aus den Bermögensstüden der Ge-	
	sellschaft im Falle des Konkurses eines Gesellschafters?	103
26.		200
	Freibezirke gebrachten, bei ber dortigen Zollstelle in aus bem Zollinlande	
	stammende Sade verpacten und in diesem Zustande in das Zollgebiet	
	geschafften Getreides nach dem Brutto=, oder nach dem Netto=	
	gemichte?	107

	U. Gemeines Recht.	
Nr.		Seite
27.	Aussiebung der Obligation durch bloß vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung	114
28.	Bersprechen der Nachzahlung der durch einen Zwangsvergleich erlassenen Schuldquote; Fortbestand einer Naturalobligation trot des Zwangs=	
	bergleiches?	118
29.	Forderung von Berzugszinsen nach vorbehaltlofer Entgegennahme der Bahlung der Hauptschuld, bezw. nach erfolgreicher Einklagung der Hauptsforderung ohne Zinsen in einem Borprozesse; Grenzen der Freiheit des Fiskus von der Berpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen	121
30.	Actio de dolo, oder Kontrattsklage? Haftung des Bantiers, der dem	
	kausenden Kunden Wertpapiere als sichere Anlage empsiehlt	125
31.	Auftrag, nach dem Tode des Auftraggebers dessen Schuldeschein zurückzugeben; Rechtswirkung derselben? Geltung der l. 18 § 2	
	Dig. de m. c. don. 39, 6 im heutigen gemeinen Rechte?	133
32.	Aufnahme eines Darlehns im Interesse Underen mit Berbürgung	100
.	bes Anderen für das Darlehn (Rr. 10 S. 35)	136
3 3.	Bertrag unter gerichtlich getrennten Cheleuten über die Fürsorge für ein	100
00.	Rind derselben	137
34.	Aufrechnung einer auf erlassenes Aufgebot nicht angemelbeten Forberung	101
J T.	gegen eine zum Nachlasse gehörige Forderung nach ergangenem Aus-	
		138
35.	Boraussehungen eines den Bertragswillen ausschließenden Frrtums	143
36.	Voraussehungen des Rechtes eines befugten Trägers eines gewiffen	143
	Familiennamens zur gerichtlichen Berfolgung des unberechtigten Ge-	1 457
0.57	brauches des Namens durch einen Anderen	147
37.	Einwendungen des Schuldners gegen den Anspruch aus einem Rach-	
	zahlungsversprechen, hergenommen aus nachträglichem Wegfall der Ber-	
00	mögensberbesserung oder aus der Konkurrenz anderer Gläubiger	151
38.	Pfandrecht an Dividenden, begründet durch die Berpfändung von Namens-	455
•	attien, für die teine besonderen Dividendenscheine ausgegeben sind	155
3 9.	Stillschweigende Bestellung einer Grundgerechtigkeit bei der Zwangs=	
	versteigerung eines Grundstudes?	158
	,	
	III. Preußisches Recht.	
40.		
	weisung der Klage auf Auflassung	162
41.	Geltung bes § 13 ber Berordnung vom 28. Mai 1846 noch nach bem	

N r.	Ruheftand verseten Rreisschulinspektor mit Rücksicht barauf zu gute,	Seite
42.	daß er früher Bolfsichullehrer war?	165
	Früchten eines mit hypotheken ober Grundschulben belafteten Landgutes für ben Ausfall berselben im Falle absichtlicher Berschleuderung	170
43.	Wirksamkeit der Ersatübernahme, falls der Ersicher nach Bereindarung mit dem Eigentümer des mithaftenden Grundstückes die Korrealhypothek	-,0
	bezahlt und dafür in gleicher Sohe Spothet auf dem bisher mithaf=	
44.		176
	Stempelpflichtigkeit eines in einem schriftlichen Kaufvertrage enthaltenen Kompromifvertrages? Boraussezungen ber Stempelfreiheit nach § 4a	
	bes Stempelsteuergesepes	180
45.	Ist das gemeinrechtliche jus tollendi durch preußische Gesetze beseitigt	
	oder eingeschränkt?	194
46.	Tragmeite des § 2 des Stempelsteuergesets	197
47.	Birfung der Zurudführung des Grundbuchblattes auf den Ratafter in	
	Ansehung der Beweislast?	200
48.	Recht des Reichspostfistus, die öffentlichen Stragen und Plage der	
	Städte mit Telegraphen= und Fernsprechbrähten zu überspannen?	205
49 .	Kosten der Zwangsheilung proftituierter geschlechtstranker Frauenzimmer,	
	welche aus der Polizeigefangenschaft dem städtischen Krankenhause über=	
	wiesen werben, in solchen Städten, in denen die örtliche Polizeiverwal=	
	tung bon einer Königlichen Behörde geführt wirb	211
50.		
	nur ebentuell geltend gemachte Forderung, über welche sodann im Ur-	
- 4	teile nicht erkannt ist	216
51.	Schabensersagansprüche einer im Güterrechte des preußischen Allgemeinen Landrechtes lebenden Ghefrau auf Grund des § 3 Ziff. 2 des Reichs=	
	haftpflichtgesetes (Nr. 9 S. 32)	221
52.	Stellung des Testamentevollstreckers zum Erben	221
		221
53.	Rechtsweg für den Unspruch bes Sigentümers auf Rüdübertragung feines in den ursprünglichen Enteignungsplan nicht aufgenommenen	
	Restgrundstudes in gewissen besonderen Fällen	225
54.		220
01.	später das Zustandekommen eines für ihn verbindlichen Bertrages von	
	neuen Bedingungen abhängig gemacht habe	229
55.		
	werbe bienen follen, im Sinne des Stempelfteuergesetes	233
56.	Bur Auslegung bes § 10 Abs. 3 und der Tarifftelle 32 .Abs. 5 des	
	Stempelfteuergesege	239
57.		
	zur Eingehung der Che (Nr. 78 S. 336)	245

		_
Mr. 58.	Bereicherungsklage des bei der Zwangsvollstredung ausgefallenen Spposthelengläubigers gegen einen zur Hebung gelangten voreingetragenen	Selt
	Gläubiger	245
59.	Zahlungsort für öffentliche Kassen bei Zahlungen aus Berträgen; Gerichtsstand des Erfüllungsortes	249
60.		258
61.	Begriff der Mengen von Sachen oder Baren im Sinne bes Stempel-	
6 2 .	stempelpflichtigkeit der Bereinbarung, daß bei nicht pünktlicher Bins-	255
	zahlung ein eingetragenes Sphothetenkapital sofort fällig sein, und dieses Recht des Sphothetengläubigers ins Grundbuch eingetragen werden solle	264
63.		
	eines Kindes bis auf die Salfte des Pflichtteiles im väterlichen Tefta-	
	mente für den Fall der Berheiratung mit einer bestimmten Person nach dem Tode des Baters	268
64.	Behandlung bes Rudftandes einer sich in einer einmaligen Ausübung erschöpfenden gemeinen Laft im Zwangsversteigerungsversahren	276
65.	Rechtsweg wegen des Gehaltsanspruches eines früheren Boltsschullehrers aus der Zeit vor dem 1. April 1897; Biederaushebung der an ein auf	
	Abertennung der bürgerlichen Ehrenrechte lautendes Strafurteil ge=	
	tnüpften Wirtung des Amtsverlustes durch ein im Wiederaufnahme- versahren ergangenes Urteil? (f. auch Nr. 17 S. 68)	281
6 6.	Anwendbarkeit eines auf Grund des § 12 des Fluchtliniengesetes er- lassenen Ortsstatutes auf Privatwege, die in einen städtischen Bebauungs-	
67	plan einbezogen worden find	287 291
67. 68.	Richtigkeit eines auf Schmuggel gegen einen befreundeten Staat ab-	291
69.	zielenden Bertrages	295
	Abwendung etues fonft vom Bachter zu ersegenden Schadens zu verwenden	298
70.	Bertrag über Abtretung eines Berlagsrechtes für Frankreich unter Borsbehalt des Berlagsrechtes für das Gebiet des Deutschen Bundes; Eins	
	fluß des Frankfurter Friedensvertrages von 1871 auf die Rechtsfolgen desselben? Rüdwirkende Kraft des § 11 des deutschefranzösischen Litz	
	terarbertrages von 1883? (f. auch Rr. 20 S. 82)	301
71.	Gesetzeskraft des gemäß § 57 des Geses vom 1. April 1879 durch den zuständigen Minister genehmigten Statutes einer öffentlichen Wasser=	
72.	genossenschaft?	305
	1853 erlassenen ortsstatutarischen Anordnungen; Form ihrer Berkündung	309
73.	Bormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung einer Sphothek	

Nr.	auf Grund der Bewilligung des Grundeigentümers; Erfordernisse berselben	€eite
74. 75.	Bei der Enteignung verbliebenes Resigrundstück (Rr. 99 S. 394) Einrede der Aufrechnung mit der Maßgabe, daß der Beklagte für den Fall, daß er auf Grund derselben Abweisung der Alage erreiche, die klagebegründenden Behauptungen zugestehen wolle; Berweisung des mit einer gegen den Cedenten begründeten Gegenforderung gegen den Teilscessionar aufrechnenden Beklagten auf den dem Cedenten verbliebenen	320
76.	Teil der Forderung? (s. auch Nr. 101 S. 406)	320 325
	IV. Rheinisches Recht.	
77.	Geht der Cessionar einer Hypothetenforderung, der in gutem Glauben ben Besit des Hypothetenbrieses erlangt hat, demjenigen Gläubiger des Cedenten vor, der vor der Zustellung der Cession die Hypothetens	000
78 <i>•</i>	forderung gehfändet hat?	332
79•	Nr. 57 S. 245)	336 342
		012
	V. Prozegrecht.	
80 .	Ansechtung einer vor ber Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner vorgenommenen Pfändung von Mobilien durch den Konkursverwalter aus dem Grunde, weil der Gemeinschuldner vor der Pfändung die Webilien kreite en Britte berkeft beket	343
81. 82.	Mobilien bereits an Dritte verkauft gehabt habe	346
83.	schriften über das Berfahren	352
84.	des Bestagten aberkannt sei, als Teilurteil bezeichnet Beiträge, die eine Junung auf Grund des § 100 f Gew. D. von Nichts mitgliedern erhebt, als öffentliche Abgaben im Sinne des § 70 Abs. 3	356
	(8.8.6)	358

Nr.		Seite
85.	Anwendbarkeit des § 657 (§ 647) C.B.D. auf Urteile, durch welche ein	
	Arreft angeordnet, oder eine einstweilige Berfügung getroffen ift?	361
86.	Darf bei Bestreitung ber Rlageforderung und eventueller Borschützung	
	einer Aufrechnung das Gericht ohne Entscheidung über den Rlagegrund	
	auf Grund der Aufrechnung die Klage abweisen? Birtung der Rechts=	
0.5	kraft eines solchen Urteiles (s. auch Nr. 5 S. 20)	362
87.	Unwirksamteit ber vorläufigen Pfändung einer Gelbforderung nach § 744 C.B.D. infolge ber Anfechtbarkeit der nachfolgenden gerichtlichen	
	Pfändung auf Grund von §§ 22 fig. R.D.?	365
88.	Biedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Bersäumung der Rot=	909
00.	frist einer sofortigen Beschwerde, nachdem die lettere deswegen schon ver-	
	worfen ift	367
89.	Beschwerde einer jum Armenrechte zugelassenen Bartei gegen die Ab-	
	hängigmachung der Erhebung eines Beugen= oder Sachberständigen=	
	beweises von der hinterlegung eines von der armen Partei einzugahlen-	
	den Borschusses	368
90.	Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Rr. 59 S. 249)	370
91.	Hinfälligkeit eines vom Berufungsgerichte aus § 657 C.B.D. erlassenen	
	Beschlusses infolge eines die Berufung zurudweisenden Urteiles	370
92.		•
93.	zur Erledigung eines bebingten Endurteiles	372
95.	angestellten Handlungsgehilsen gegen den Geschäftsherrn aus dem An-	
	stellungsvertrage	379
94.		381
95.		382
96.		•••
00.	erhobenen Einrede	384
97.		
	gegenstandes einer Redhibitionstlage?	388
98.		
	Anwendbarkeit des § 66 C.P.O. auf einen Hphothekargläubiger des	
	Beklagten, wenn gegen biefen auf Auflösung eines über bas Pfand-	
	grundstud geschlossenen Berfaufes geklagt ift?	389
99.	Zwischenurteil, angeblich aus § 275, in Wirklichkeit zum Teil aus	
	§ 276 C.B.O.; bei ber Enteignung verbliebenes Restgrundstück (s. auch Mr. 74 S. 320)	394
100.	Form der Nebenintervention; Rüge eines Mangels in dieser Be=	074
100.	ziehung; Rebenintervention durch Einlegung eines Rechtsmittels in	
	der Beise, daß die Rebeninterventionsschrift ber zu unterstügenden	
	Bartei erft nach Ablauf ber Rechtsmittelfrift zugestellt wird; Brufung	
	der Rechtzeitigkeit der Ginlegung der sofortigen Beschwerde gegen ein	
	Bmifchenurteil; Bulaffigteit ber fofortigen Beschwerbe gegen einen Be-	

CY	K-1	
In	yaı	ı.

x	T	1	
_	•	•	

Nt.	Seite
schluß, durch den auf die Beschwerde der Gegenpartei ein Zwischen=	
urteil abgeändert worden ist	401
101. Einrebe ber Aufrechnung mit ber Mafgabe, daß der Beklagte für den	
Fall, daß er auf Grund derselben Abweisung der Klage erreiche, die	
flagebegründenden Behauptungen zugestehen wolle (Nr. 75 S. 320)	
102. Zwischenurteil nach § 275 C.P.D., oder Teilurteil?	406
103. Bezeichnung bes Drittschuldners in einem Pfandungsbeschlusse (Dr. 76	
©. 325)	408
104. Höhe der dem Rechtsanwalte für die Bertretung in der auf eine nur	
einen Teil des Streitgegenstandes betreffenden Beweisaufnahme folgen=	
den weiteren kontradiktorischen Berhandlung zukommenben Gebühr .	409
105. Berwertung eines neuen Scheidungsgrundes in ber Berufungeinstang	
eines Cheprozeffes zur Begrundung des Antrages auf Burudweifung	
ber Berufung gegen bas auf Scheidung lautende Urteil erfter Inftang	412
106. Begriff ber Unsprüche gegen ben Landesfistus wegen Berschuldung	
von Staatsbeamten im Sinne bes § 39 Abf. 1 Biff. 2 bes preuß.	
Musf.=Gef. bom 24. April 1878 jum beutichen G.B.G	415
107. Bulaffigfeit ber Beschwerbe gegen einen nach § 775 Abf. 2 C.B.O.	
erlaffenen Befchluß	419
., ., .,	
·	
Sachregister	426
Weschestegister	448
Chronologische Zusammenstellung	459
Busammenstellung nach Oberlandesgerichtsbezirken	466
Berichtigungen	467

.

I. Reichsrecht.

- 1. 1. Kann die vertragsmäßig gestattete Aufrechnung einer Forberung gegen die Aftiengesellschaft als Sacheinlage erachtet werden?
 - 2. Finden die Bestimmungen des Art. 209 e Abss. 3 u. 4 H.G.B. anch auf Rapitaleerhöhungen Anwendung?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 4. Juli 1898 i. S. U.=Brauerei Konkursverw. (Kl.) w. Münchener Bank in Lig. (Bekl.). Rep. VI. 104/98.
 - I. Landaericht I München.
 - II. Oberlandesgericht bajelbit.

Die Attiengesellschaft U.=Brauerei beschloß in der Generalversammlung vom 19. Januar 1893 die Reduktion ihres Stammkapitales auf ein Fünfteil der disherigen Höhe und die Ausgabe von 250 Stück sog. Prioritäten zu 1000 M. Die Aktiengesellschaft Münchener Bank traf, nachdem sie schon in Liquidation getreten war, am 28. September 1894 im Anschlusse an frühere Bereindarungen vom 26./29. Oktober 1892 mit der U.=Brauerei das Übereinkommen, daß erstere für den Betrag von 175000 M ihres auf 186805,27 M berechneten Gesamtzguthabens 175 Stück der auszugebenden Prioritätsaktien erhalten solle. Durch Zeichnungsschein vom 20. Oktober 1894 erklärte nun die Münchener Bank in Liq., von den Prioritätsaktien einen Betrag von 175000 M zum Nominalwerte übernehmeu zu wollen und "hiermit die U.=Brauerei zu ermächtigen, für die hierauf zu leistende Einzahlung das bei genannter Gesellschaft für ihre Rechnung bereits bestehende Barguthaben von 175000 M zu verwenden". Eine Barz

einzahlung auf die von der Münchener Bank gezeichneten Aktien ift nicht erfolgt. Tropdem erklärten Borstand und Anfsichtsrat der U.= Brauerei in der Anmelbung vom 24. November 1894, daß die Aktien der neuen Emission voll und bar einbezahlt seien, und daß sich die eingezahlten Barbeträge im Besitze des Borstandes besänden. Auf diese Anmeldung hin wurde die Kapitalserhöhung an demselben Tage im Handläregister eingetragen. Die gezeichneten Prioritätsaktien wurden balb darauf an die Münchener Bank in Lig. hinausgegeben.

Der Verwalter in dem inzwischen über das Vermögen der U.= Brauerei eröffneten Konkurse erhob nun auf Grund der Annahme, daß die Münchener Bank in Liq. durch die Zeichnung zur Bareinzah-lung von mindestens 25 Prozent des Nominalbetrages jeder von ihr bezogenen Prioritätsaktie verpflichtet sei, gegen die Münchener Bank Klage auf Bezahlung von 43 750 M nebst 5 Prozent Zinsen hieraus vom Tage der Klagezustellung an. Durch Urteil des Landgerichtes wurde die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt, auf die Berusung der Beklagten jedoch die erhobene Klage abgewiesen.

Die Revision des Rlägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz an, daß die in Art. 210 S.G.B. vorgeschriebene, gemäß Art. 215b Abs. 2 auch für Kapitalserhöhungen bestimmte Biertelsbeckung durch Bargahlung eine ber Bertragsfreiheit entzogene rechtspolizeiliche Borschrift fei, und daß der Zeichnungsschein die Grundlage der Verpflichtung des Reichners bilbe. Während aber das Gericht erster Inftanz den Busat zu der Zeichnung hinfichtlich der Ermächtigung, für die Einzahlung das Barguthaben von 175 000 M zu verwenden, nicht als einen die Zeichnung beschränkenden Vorbehalt erachtet, einen solchen aber gemäß Art. 209e Abs. 3 infolge der Ausübung von Aftionärrechten für unwirksam und gemäß Art. 210 Abs. 3 für unzulässig, und für die Viertelsbeckung auch einen Kompensations= vertrag für ausgeschlossen hält, legt das Berufungsgericht den Ermächtigungszusat im Sinne eines Borbehaltes dahin aus, "daß die Hingabe der Forderung als die vom Zeichner angebotene Gegenleiftung für die Überlassung der Brioritätsaktien gekennzeichnet, und zugleich zum Ausdrucke gebracht werde, daß ein anderweitiger Entgelt nicht gewährt werden wolle". Das Berufungsgericht erachtet nun diese "Ermächtigung zur Verwendung der Forderung" als eine durch die Zeichnung ausbedungene Sacheinlage im Sinne des Art. 209 b Abs. D. G. G.B. Sei sie aber nicht als zulässige Sacheinlage zu erachten, so sei seine der gesetzlich zulässigen Formen der Einlage, weder Sachenoch Bareinlage, geboten worden, die Zeichnung daher nichtig. Bei der Unanwendbarkeit des Art. 209e sei die nachfolgende Ausübung der Rechte eines Aktionärs von seiten der Beklagten belanglos. Die Nachzahlung könne somit weder gefordert werden, wenn die Zeichenung gültig, noch wenn sie ungültig sei.

Die Revision rügt, von keiner Seite sei geltend gemacht worden, daß eine Sacheinlage vorliege. Die Beklagte habe lediglich Berrech=nung der Zahlung behauptet; die Bermutung spreche für die Bar=einzahlung; in Art. 215 h H.B. sei von keiner Sacheinlage die Rede; die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Zeichnungsscheine gebe, verstoße gegen die Auslegungsregeln; nirgends finde sich ein Ausdruck der Verpflichtung; zunächst sei der Wortlaut maßgebend; die Folge=rung des Berufungsgerichtes, die Zeichnung sei nichtig, wenn sie nicht eine zulässige Sacheinlage enthalte, sei unrichtig; wenn keine Sach=einlage vorliege, sei die Verpflichtung zur Barzahlung begründet.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Daß der Zeichnungsschein die selbständige Grundlage der Berspflichtung des Zeichners gegenüber der Attiengesellschaft bildet, ift auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 19 S. 126.

Die Rapitalserhöhung tann auch burch Sacheinlagen erfolgen.

Bgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bb. 1 S. 906 Anm. 11; Staub, Kommentar zum Handelsgeschbuch (5. Aufl.) zu Art. 215 b § 2 lit. b Abs. 2 S. 464.

Die Zeichnung muß baher flar erkennen laffen, ob fich der Zeichner zur Barzahlung, oder zu Sacheinlagen verpflichtet.

Aus dem Mangel einer dem Art. 209 e Abs. 3 H.B. entsprechenden Bestimmung für Kapitalserhöhungen wird ferner, allersdings nicht übereinstimmend, gefolgert, daß ein mit Beschränkungen belasteter Zeichnungsschein trot Eintragung der stattgefundenen Ershöhung und ungeachtet konkludenten Verhaltens des Zeichners densselben nicht über den Erklärungsinhalt hinaus verpflichte.

Bgl. Ring, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesell=

schaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 365 Nr. 1.

Das Berufungsgericht gelangt auf Grund eingehender Würdigung bes Ausdruckes und Inhaltes ber im Beichnungsscheine enthaltenen Willenserklärung, sowie ber Umftande, unter benen die Zeichnung erfolgt ift, somit auf Grund thatsächlicher Erwägungen, zu der Anficht, daß der Reichnungsschein den Willen unzweideutig zum Ausdrucke bringe, eine Verpflichtung zur Barzahlung nicht eingehen, als Begenleiftung vielmehr nur die Forberung an die Beklagte hingeben Die Rachprüfung dieser auf dem Gebiete ber thatsach= lichen Feststellung liegenden Auslegung ift, insofern ihr nicht ein Rechtsirrtum zu Grunde liegt, in der Revisionsinstanz ausgeschlossen. Ein Rechtsirrtum ift aber nicht erkennbar. Indem das Berufungs= gericht den Willen der Kontrabenten zu erforschen sucht, entspricht es der Borfchrift des Art. 278 S.G.B. Das nach seiner Überzeugung ermittelte Ergebnis beruht somit auf keinem Berftoße gegen diesen Artifel.

Daß die vertragsmäßige Gestattung der Aufrechnung einer Forsberung gegen die Gesellschaft als Sacheinlage erachtet werden kann, ist mehrfach anerkannt.

Bgl. Ring, a. a. D. S. 431; Staub, a. a. D. zu Art. 184c & 1 Abs. 3 S. 499.

Würbe die Aufrechnung nicht als eine zulässige Sacheinlage zu ersachten sein, so würde keineswegs die Folgerung, daß nun die Berspslichtung zur Barzahlung vorliege, gerechtfertigt erscheinen. Diese Annahme würde für jeden Fall durch die Feststellung ausgeschlossen sein, daß der gegenteilige Wille unzweideutig im Zeichnungsscheine erstlärt sei. Es würde vielmehr, wie das Berufungsgericht annimmt, Nichtigkeit des Zeichnungsscheines anzunehmen sein.

Eine Heilung dieser Nichtigkeit durch Ausübung der Rechte eines Attionärs könnte nur in Frage kommen, wenn die Bestimmungen des Art. 209e Abs. 3 H.G.B. auch auf Kapitalserhöhungen anwendbar wären. v. Bölderndorff, Das Reichsgesetz betressend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli
1884, bemerkt zwar (S. 499 Ziff. IV), es bedürfe kaum der Erwähnung, daß alles daszenige auch für die Zeichnungen des erhöhten Grundkapitales gelte, was hinsichtlich der Unzulässigkeit von Be-

schränkungen, Nebenabreden ic für die Zeichnung der Aktien bei Art. 209e besprochen worden sei.

Wenn auch die Gleichheit des Grundes für die Anwendung der Bestimmungen der Abst. 3 und 4 des Art. 209e auf die Kapitals-erhöhung zu sprechen scheint, und das Handelsgesethuch vom 10. Mai 1897 deshalb die den Bestimmungen des Art. 209e Abst. 3 und 4 des geltenden beutschen Handelsgesethuches entsprechenden Vorschriften des § 189 Abst. 4 und 5 in § 281 ausdrücklich auf die Kapitals-erhöhung für anwendbar erklärt,

vgl. Motive zum Handelsgesethuch vom 10. Mai 1897, Drucksachen bes Reichstags, IX. Legislaturperiode 4. Session Nr. 632 S. 156, so kann für das geltende Handelsgesethuch mangels einer ausdrückelichen Bestimmung eine solche Ausfüllung einer allenfallsigen Lücke bes Gesehes nicht für statthaft erachtet werden.

Vgl. Ring, a. a. D. S. 365.

Die Annahme bes Berufungsgerichtes, sei der Zeichnungsschein gültig, so ergebe sich aus dem Zeichnungsscheine keine Verpflichtung zur Barzahlung, sei er ungültig, überhaupt keine, war sonach als richtig zu erachten."...

2. Begriff des Arbeitgebers im Sinne des Krantenversicherungsgefetes.

III. Civilsenat. Urt. v. 8. Juli 1898 i. S. Berl. Stadtmission u. Gen. (Bekl.) w. Berl. Ortstrankenkasse ber Gastwirte (Kl.). Rep. III. 92/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Gründe:

"Die Berliner Stadtmission betreibt auf eine dem Vorsitzenden ihres Kuratoriums, dem Beklagten zu 1, erteilte Konzession zu Berlin in der Mohrenstraße ein "Christliches Hospiz" benanntes Hotel, zu dessen Leitung und Bewirtschaftung der Beklagte zu 2, der Hoteldirektor H., engagiert ist. Der Betrieb geht auf Rechnung der Berliner Stadtmission; nur wenn der jährliche Überschuß die Summe von 55000 M

übersteigt, erhält der Direktor H. von dem diesen Betrag übersteigenden Überschuß eine Tantième von $10^{\circ}/_{\circ}$. Im übrigen erhält der Direktor H. für seine Thätigkeit eine jährliche Summe von 29184 M. Mit dieser Summe hat er auch alle Kosten zu bestreiten, welche ihm durch Anstellung der zur Bewirtschaftung des Hause ihm nötig erscheinenden Personen erwachsen. Über diese Summe hat er Rechnung nicht zu legen, sodaß er das Gehaltsrisito zu tragen hat. Freie Wohnung und Verpstegung erhalten aber die Angestellten, ebenso wie der Direktor H. selbst und seine Familie, auf Rechnung der Stadtsmission. Im Engagementsvertrage ist serner bestimmt, daß alle Verantwortungen und Pstichten, welche dem Arbeitgeber nach der Gestgebung obliegen, H. allein zu tragen hat.

Der Direktor H. ist Mitglied der Innung der Gastwirte und hat die in dem Hotel beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Bersonen bei der Innungskrankenkasse zur Versicherung angemeldet. Die Klägerin, die Ortskrankenkasse der Gastwirte, vermeint aber, gestützt auf den § 19 des Krankenversicherungsgesetzes, daß die in Frage stehenden, im Hotel beschäftigten Personen bei ihr versicherungspflichtig seien, weil sie in dem Gewerbebetriebe der Berliner Stadtmission, und nicht in dem Gewerbebetriebe des H. beschäftigt seien und somit der Innungskrankenkasse nicht angehören, und hat die Krankenkassenbeiträge von den Beklagten eingezogen.

Auf die hierauf von den Beklagten erhobene Klage hat der Magistratskommissar die jetige Klägerin, die Ortskrankenkasse, zu dem Anerkenntnisse verurteilt, daß der Hoteldirektor H. als Arbeitgeber der von ihm angestellten Bediensteten des Christlichen Hospizes anzusehen sei. Diese Entscheidung ist darauf von der Klägerin gemäß § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes im ordentlichen Rechtswege angesochten. In erster Instanz ist ihre Klage abgewiesen, in der Berusungsinstanz aber derselben stattgegeben, und sind die Beklagten, unter Ausbedung der Entscheidung des Magistratskommissars, mit ihrem Anspruche, den Direktor H. als Arbeitgeber der Hotelbediensteten anzuerkennen, abgewiesen, weil als Arbeitgeber im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unter den obwaltenden Verhältnissen die Stadtsmission anzusehen sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision kann als begründet nicht erachtet werben.

Rutreffend führt zunächst das Berufungsgericht aus, daß nach dem oben mitgeteilten Sachverhalt B. nur Angestellter der Stadtmission ift. Seine Thätigkeit ftellt fich nicht als ein von ihm unternommener Betrieb einer Gastwirtschaft dar, sondern er ist nur in dem Gastwirt= schaftsbetriebe eines Anderen in bessen Auftrag und für dessen Rechnung Die Hotelbediensteten sind aber in der Gastwirtschaft, also im Gewerbebetriebe ber Stadtmission, und nicht im Gewerbe bes S. bas in der Hotelleitung befteht, thätig. Wenn nun das Berufungs= gericht im Anschluß an Rosin, Arbeiterverficherung Bb. 1 S. 178 fla., weiter darlegt, daß in folden Källen nach dem Grundgedanken bes Krankenversicherungsgesetzes, welches, von dem Gegensate des Unternehmers und des Lohnarbeiters ausgehend, nur den ersteren, nicht aber auch eine unselbständige Mittelsperson als ben für die Leistungen bes Gesehes Verpflichteten auffasse, nicht diejenige Berson, welche juristisch den Arbeitsvertrag, wenn auch in eigenem Namen, schließe, der Arbeitgeber sei, sondern der Betriebsunternehmer, deffen Arbeit und Lohn jener nur weiter gebe, so kann dem nur beigestimmt werden. Für diese Auffassung spricht, auch abgesehen von der Ermägung, daß es näher liegt, die Berpflichtungen des Gesetes einer favitalfräftigen. leicht erreichbaren Persönlichkeit aufzuerlegen, schon der Zusammenhang, welcher zwischen dem Arbeitgeber der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung einerseits und bem Betriebsunternehmer ber Unfall= versicherung andererseits besteht, und die gahlreichen, von Rosina. a. D. Unm. 6 zusammengestellten Gesetestellen, welche auf eine prinzipielle Übereinstimmung der beiden Begriffe hinweisen. Entscheidend für diese Auffassung ift aber ber Wortlaut des gerade hier in Betracht kommenden § 73 des Rrankenversicherungsgesetzes, wonach nur die von ben Innungsmitgliebern in ihrem Bewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter der Innungsfrankenkaffe angehören. Dag vorliegend die Hotelbediensteten nicht im Gewerbebetriebe des B. beschäftigt sind, ift bereits oben nachgewiesen. Dazu kommt im vorliegenden Falle endlich noch, daß die Hotelbediensteten Wohnung und Verpflegung auf Rechnung ber Stadtmiffion erhalten.

Der gegen diese Auffassung geltend gemachte, naheliegende Einwand, daß es doch unbillig erscheine, den eigentlichen Unternehmer, der von den von seinen Wittelspersonen angenommenen Arbeitern vielleicht gar nichts wisse, wenigstens die einzelnen nicht kenne, diesen gegenüber mit den nach dem Gesetze mannigsachen Pflichten bes Arbeitgebers zu belasten, verliert an Bedeutung erheblich dadurch, daß nach § 82a des Krankenversicherungsgesetzes die Arbeitgeber besugt sind, die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen Betriebseleitern und ähnlichen Zwischenpersonen, wie dies auch im vorliegenden Falle geschehen ist, zu übertragen. Ihr Verhältnis als Arbeitgeber wird aber dadurch nicht berührt. Wenn endlich von Vertretern der gegenteiligen Ansicht,

vgl. namentlich v. Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungs= geset § 49 Bem. 3,

noch barauf hingewiesen wird, daß es in den Motiven zum Entwurfe bes Invaliditätsgesetes § 14 heißt: "Als Arbeitgeber im Sinne bes Entwurfs ift berjenige anzusehen, für beffen Rechnung ber Lohn gezahlt wird", so hat bemgegenüber schon Rosin a. a. D. mit Recht bemerkt, daß eben auch hier zweifelhaft bleibe, wer als der mahre Lohngeber, für beffen Rechnung ber Lohn gegeben wird, gemeint ift, ob derjenige, der juriftisch den Lohn zahlt, oder derjenige, von dem die Mittelsperson den Gesamtlohn erhält, um ihn teilweise, wenn auch auf eigene Rechnung, weiter zu geben, und kann andererseits für die dies= seitige Auffassung auf eine Außerung des Regierungskommissars bei Beratung der Novelle jum Krankenversicherungsgesetze hingewiesen werben, in der es heißt (Stenographische Berichte 1888/89 Bd. 3 S. 1983): "Rach Absicht ber verbündeten Regierungen foll allerdings unter dem Worte "Arbeitgeber" nur der Inhaber des Betriebes, d. h. berjenige verstanden werden, auf dessen Rechnung und dessen Namen der Betrieb geführt wird." Die von den Beklagten für ihre Auffaffung angezogene Entscheidung bes Reichsgerichtes in Straff. Bb. 26 S. 120 trifft nicht ben vorliegenden Fall; in ihr ift nur ausgeführt, daß unter die Strafvorschrift des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes namentlich mit Rücksicht auf § 82 a, wonach der Arbeitgeber Bertreter bestellen fann, auch ein Generalbevollmächtigter fallen fann. Kür das Gebiet der Gewerbeordnung hat die Entscheidung in Straff. Bb. 9 S. 102 bereits ausgesprochen, daß "Arbeitgeber" der selbständige Bewerbetreibende, der Fabrikherr, ift, auch wenn einzelnen Untergebenen das Recht eingeräumt ist, Hilfsarbeiter anzunehmen und abzulohnen, und zwar auch letteren Bersonen gegenüber.

Im vorliegenden Falle ist nun allerdings zweifellos, baß nach

bem zwischen der Stadtmission und H. geschlossenen Vertrage letzterer in die Stellung des Arbeitgebers im Sinne des Arankenversicherungs=gesets hat gebracht werden sollen. Aber den öffentlichrechtlichen Bestimmungen, zu welchen auch die Bestimmungen über die Zugehörigskeit zu den einzelnen Kassen gehören, kann dadurch kein Abbruch geschehen. Nur innerhalb des Rahmens des § 82a kann die Stadt=mission ihre Verantwortlichkeit als Arbeitgebers auf H. abwälzen.

Hiernach war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen."

- 3. Liegt ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelgesetes vom 27. April 1894 dann vor, wenn die Deponierung von Bertpapieren auf Grund einer Bereinbarung erfolgt, nach welcher der Empfänger berechtigt ift, statt der erhaltenen Stücke andere Stücke gleicher Art zurückzuliesern?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Juli 1898 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Diskontogesellschaft (Kl.). Rep. IV. 46/98.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbft.

Aus den Gründen:

"Unter bem 10. Dezember 1896 schrieb die Nordbeutsche Bank in Hamburg an die Klägerin:

"In Beantwortung Ihres Geehrten vom gestrigen Tage erwidern wir Ihnen . . ., daß wir . . . nicht in der Lage sind, Ihrem Ersuchen zu entsprechen und Ihnen generell die Ermächtigung zu erteilen, uns an Stelle der in Depot "A" lagernden Wertpapiere Stücke gleicher Art mit anderen Nummern zurückliefern zu dürfen.

Wir find jedoch ... bereit, Ihnen in einzelnen Fällen, wo wir hierzu imstande sind, in dieser Beziehung entgegenzukommen, und bitten Sie, uns zur Erleichterung der Übersicht ein besonderes Depot "C" herzulegen, welchem wir diejenigen Effekten überschreiben werden, bei denen wir mit der Rücklieferung anderer Nummern einsverstanden sind.

Heute übersenden wir Ihnen zur Aufnahme in dieses Depot "C" 3000 M preußische 3 prozentige Consols, deren Empfang Sie uns zu bestätigen belieben."

Die Klägerin hat diesen Vorschlag angenommen, das Depot "C" angelegt und in dieses die übersandten 3000 M preußische 3 prozentige Consols gebracht.

Rachdem der Prvinzialsteuerdirektor auf eine Anfrage der Klägerin seine Ansicht dahin ausgesprochen hatte, daß dieses Geschäft nach Ziff. 4 a des Tarises zum Keichsstempelgesetze dem Anschaffungsstempel unterliege, wurde seitens der Klägerin der entsprechende Steuerbetrag mit 60 Pentrichtet. Die Kückerstattung dieser 60 Penebst Zinsen wird seitens der Klägerin im vorliegenden Prozesse gefordert. Der erste Kichter hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt, und diese Entscheidung ist in zweiter Instanz durch Zurückweisung der vom Beklagten eingelegten Berufung aufrecht erhalten worden.

Die Entscheidung des ersten Richters beruhte im wesentlichen auf der Annahme, daß das in Rede stehende Rechtsgeschäft die rechtliche Natur eines bedingten Darlehnsvertrages habe, und daß Darslehnsverträge sowie darlehnsähnliche Rechtsgeschäfte als Anschaffungsseschäfte im Sinne des Reichsstempelgesetes nicht angesehen werden könnten. Der Berufungsrichter hat dagegen die Frage, ob ein Darslehn, bezw. unregelmäßiges Depositum von Wertpapieren sich als ein Anschaffungsgeschäft darstelle, offen gelassen, indem er davon ausging, daß es sich im vorliegenden Falle nur um einen Verwahrungsvertrag handele. In dieser Beziehung ist von ihm erwogen worden:

Unstreitig habe die Klägerin die Consols in Berwahrung erhalten. Un der Natur dieses Geschäftes, als eines Verwahrungsvertrages, werde dadurch nichts geändert, daß der Klägerin die Ermächtigung erteilt worden sei, statt der ihr übergebenen Stücke Wertpapiere gleicher Art mit anderen Nummern abzuliesern. Erst wenn die Klägerin sich jener Erlaubnis wirklich bedient, d. h. die empsangenen Papiere sich angeeignet hätte, würde das Geschäft in einen Darlehnsvertrag übergegangen sein. Daß aber die Klägerin von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht habe, werde von dem Beklagten gar nicht behauptet.

Ein Darlehnsvertrag liege bemnach nicht vor. Man könne bas Geschäft auch nicht als ein bedingtes Darlehnsgeschäft an-

sehen; benn eine Bedingung, welche in die ganz unbestimmte Will= kur der Klägerin gestellt werde, sei keine eigentliche Bedingung, sondern ohne rechtliche Wirkung (§ 108 A.L.R. I. 4).

Diefe Ausführung ift nicht zu billigen.

Awischen der Norddeutschen Bank und der Klägerin war un= streitig eine Bereinbarung zustande gekommen, nach welcher der Rlägerin gestattet mar, an Stelle der jur Bermahrung übergebenen Confols andere Stude gleicher Art zurückzuliefern. Danach erscheint zunächst die Auffassung ausgeschlossen, daß die fragliche der Klägerin erteilte Ermächtigung etwa als eine neben dem abgeschlossenen Bertrage herlaufende, von der Klägerin noch nicht acceptierte, einseitige Offerte der Norddeutschen Bank angesehen werden könnte. Bielmehr liegt ein auch diesen Bunkt regelnder verfetter Vertrag vor, welcher sowohl in dem Falle, wenn die Klägerin von jener Ermächtigung Gebrauch machte, als auch in dem Falle, wenn sie dies nicht that, die Grundlage für die Beurteilung der von der Rorddeutschen Bank an die Klägerin zu erhebenden Ansprüche bildete. Mag nun auch dem Berufungsrichter, in Sinblid auf die besonderen Bestimmungen ber & 82 fla. A.L.R. I. 14. barin beizutreten sein, daß der in Rede ftebende Kontrakt in erster Linie die rechtliche Natur eines Berwahrungsvertrages hatte, und daß infolgedeffen die hinterlegten Wertpapiere zunächst noch im Gigentume der Norddeutschen Bant blieben, so würde sich doch das Geschäft nach & 83 a. a. D. ohne weiteres in einen Darlehnsvertrag verwandelt haben, sobald die Klägerin von ber ihr erteilten Befugnis Gebrauch gemacht hatte. Dabei bing es allerdings von der Entschließung der Rlägerin ab, ob sie eine folche Beranderung des Rechtsverhaltniffes durch Ausübung der ihr erteilten Befugniffe berbeiführen wollte. Die Boraussetzung aber, an beren Eintritt der Übergang des Eigentumes der hinterlegten Effekten auf die Rlägerin, sowie die definitive Entstehung einer Verpflichtung zur Restitution in genere geknüpft war, mußte immerhin als ein thatfächlicher Aft in die außere Erscheinung treten. Insofern wurde man hier zwar von einer potestativen, nicht aber von einer uneigent= lichen, nach § 108 A.L.R. I. 4 unwirffamen Bedingung fprechen können, und ein in solcher Weise bedingtes Geschäft ist nach § 8 bes Reichsstempelgesetes vom 27. April 1894 in betreff der Abgabenpflicht bem unbedingten Beschäfte gleichgestellt.

Der Revision muß auch barin beigetreten werden, daß ein dersartiges Vertragsgeschäft, auf Grund dessen das Eigentum an geswissen Wertpapieren gegen die Verpslichtung einer Rücklieferung anderer Stücke gleicher Art — wenn auch nur für den Fall des Eintrittes einer Bedingung — übertragen werden soll, sich als ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelgesetzes darstellt.

Aus der Entstehungsgeschichte der (dem ersten Absate unter Ziff. 4a des Tarifes zum jetzt geltenden Reichsstempelgesete vom 27. April 1894 bis auf die abweichende Normierung des Steuersates gleichslautenden) Bestimmung im Tarise Ziff. 4A des älteren Gesetes vom 29. Mai 1885 ergiebt sich, daß man bei Formulierung der Gesetes worte absichtlich von einer näheren Begriffsbestimmung des "Ansschaftungsgeschäftes" Abstand genommen hat, weil jeder Eingriff in das materielle Handelsrecht vermieden werden sollte.

Bgl. den Kommissionsbericht, Drucksachen Bd. 4 Nr. 286 S. 15 (von 1884/85).

Insbesondere tam dabei in der Kommission zur Sprache:

Unter Anschaffungsgeschäft verstehe man jedes auf den Erwerd von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Unter das Anschaffungsgeschäft fielen daher auch alle die jenigen sogenannten unbenannten Verträge, welche nicht die Merksmale des Kauses in sich schließen, dei welchen aber auf der einen Seite die Verpflichtung zur Übertragung beweglicher Gegenstände, auf der anderen Seite die Verpflichtung zu einer Leistung begründet werde, die nicht in der Zahlung eines Preises bestehe.

Bgl. ebenda S. 15.

Auch wurde bemerkt:

Lombard= und sonstige Leihgeschäfte würden nur unter der Boraus= setzung als Anschaffungsgeschäfte zu betrachten sein, daß sie sogenannte uneigentliche seien. . . .

Bgl. ebenda S. 17.

Der preußische Finanzminister hat sodann in der von ihm auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates vom 25. September 1885 erlassenen Zirkularversügung vom 26. September 1885 ausgesprochen: Uneigentliche Lombardgeschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Mietund Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art

zurückzugeben, unterliegen der Abgabe, und zwar als Anschaffungs= geschäft.

Bgl. Gaupp-Loeck, Reichsftempelgeset S. 145. Auch in den meisten Lehrbüchern und Kommentaren zum Handelsgesethuche werden die sogenannten irregulären Empfangsgeschäfte (depositum irregulare, locatio conductio irregularis, pignus irregulare) zu den Anschaffungsgeschäften gerechnet.

Bgl. Golbschmidt, Handbuch bes Hanbelsrechts Bb. 1 S. 548; Behrend, Lehrbuch Bb. 1 S. 107 u. 108; Puchelt=Förtsch, Kommentar Bb. 2 S. 697; v. Hahn, Commentar Bb. 2 S. 7; Staub, Kommentar S. 704.

Von mehreren Schriftstellern (Goldschmidt, Behrend, Puchelt= Förtsch, v. Hahn) wird dabei überdies neben dem depositum irregulare das Darlehn noch besonders als ebenfalls hierher gehörig bezeichnet.

Vom Reichsgerichte ist wiederholt ausgesprochen, daß Ansichaffungsgeschäft

jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft anzusehen sei.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 20 S. 10, Bd. 21 S. 32 u. 36, Bd. 22 S. 128, Bd. 24 S. 109, Bd. 26 S. 49.

Die Entscheidung der vereinigten Civilsenate vom 30. Juni 1893, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 31 S. 17,

hat an dieser Begriffsbestimmung ebenfalls festgehalten. Im Unschluß an die Ausführung, daß die ursprünglichen Erwerbsarten und der Erwerb von Todes wegen, sowie der Liberale Erwerb nicht unter den handelsrechtlichen Begriff der "Anschaffung" fallen könnten, und daß Anschaffung im Sinne des Handelsrechtes nur den Erwerb zu Eigenstum, im Gegensaße zum Erwerbe bloßer Gebrauchsrechte, bedeute, ist dort ausgesprochen:

"Daraus in Verbindung mit Art. 275 H.G.B. ergiebt sich der handelsrechtliche Begriff der Anschaffung als abgeleiteter entgeltlicher Erwerb beweglicher Sachen zu Eigentum mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden."

Allerdings ift weiter hinzugefügt:

"Unter einem Anschaffungsgeschäfte ift mithin ein Rechtsgeschäft zu

verstehen, welches dem Anschaffenden das Eigentum an fremden beweglichen Sachen gegen Entgelt verschaffen soll, ein synallagmatischer Bertrag, bei dem die versprochene Leistung des einen Teiles in der anzuschaffenden Sache, die des anderen in dem dafür zu gewährenden Entgelt besteht."

Es handelte sich damals aber überhaupt nicht um die Frage, ob die irregulären, zu einer Restitution in genere verpflichtenden Empfangszgeschäfte zu den Anschaffungsgeschäften zu rechnen, oder aus dem Kreise derselben auszuscheiden seien, und es hat letzteres auch nicht durch die Fassung der erwähnten Stelle des Beschlusses ausgedrückt werden sollen.

Bezüglich der Bedeutung, welche endlich das inzwischen erlassene, hier zur Anwendung kommende Reichstempelgesetz vom 27. April 1894 mit der Bezeichnung "Anschaffungsgeschäft" hat verbinden wollen, ergeben zwar die Materialien, soweit sie sich auf die Tarisnummer 4a beziehen, keine neuen Anhaltspunkte. Im § 13 Abs. 2 daselbst ist aber nunmehr ausdrücklich bestimmt worden:

"Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Emspfänger befugt ift, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsjehung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden."...

Diese Ausnahmebestimmung läßt darüber keinen Zweifel, daß die uneigentlichen Leihgeschäfte, insofern die beiden Boraussehungen des § 13 Abs. 2 a. a. D. nicht kumulativ zutreffen (mithin auch in den Fällen, in welchen neben der Verpflichtung zur Restitution in genere ein weiteres Entgelt nicht bedungen ist, es aber an der Festsehung einer entsprechend kurzen Rücklieserungsfrist fehlt) steuerpflichtig sein sollen, und daß also der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß derartige irreguläre Empfangsgeschäfte, bei denen statt der übergebenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzuliesern sind, an sich dem Anschaffungsstempel unterliegen.

Diese Erwägungen mussen zu dem Ergebnisse führen, daß auch im vorliegenden Falle die Anschaffungsstempelabgabe zu entrichten war." . . .

- 4. 1. Birfung ber Übertragung eines unter bem Markenschutzelete vom 30. November 1874 eingetragenen ausländischen Bortzeichens in die Zeichenrolle bes Patentamtes gemäß § 24 des Gesetes zum Schutz ber Barenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Muß, um Schutz auch für den Klanglaut eines Bortzeichens zu erlangen, dies in der Unmeldung zur Zeichenrolle besonders erwähnt sein?
- 2. Genügt zur Berurteilung aus § 12 des Gesetes vom 12. Mai 1894 die Feststellung, daß das einem Anderen geschütte Barenzeichen in Zirkularen, Offerten, Ankundigungen ze zur Bezeichnung gleich= artiger Baren benutt ift?
- 3. Kann demjenigen, welcher sich einer Berletung des erwähnten § 12 schuldig gemacht hat, der Gebrauch des streitigen Bertzeichens überhaupt, oder nur in der von ihm benutten Berbindung mit einem anderen Borte untersagt werden?
- II. Civilsenat. Urt. v. 22. April 1898 i. S. O. & Co. (Bekl.) w. W. P. (Kl.). Rep. II. 381/97.
 - I. Landgericht Samburg.
 - II. Oberlandesaericht bafelbit.

Der Inhaber der Firma William Bearson in Hamburg errichtete unter der Firma Suglielmo Bearson in Mailand eine Handels= niederlassung und ließ dort nach dem italienischen Markenschutgesetze am 21. Oktober 1887 für ein Desinfektionsmittel ein Warenzeichen eintragen, bestehend aus dem in lateinischer, schräg aufsteigender Schrift geschriebenen Worte "Creolin" mit einem ber Länge bes Wortes aleichkommenden Schwung und den in kleiner Schrift darunter ge= septen Worten "Guglielmo Pearson Milano"; der Anmeldung war eine graphische Beschreibung des Zeichens beigefügt. Dieses Zeichen wurde am 12. Januar 1888 bei dem Amtsgerichte in Leipzig einge= tragen und am 7. Mai 1895 unter dem neuen Gesetze zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in die Zeichenrolle des Patentamtes übertragen. Die verklagte Firma verkaufte ebenfalls ein Desinfektionsmittel und benannte basselbe in ihren Cirkularen, Offerten und Ankundigungen seit 1895 Creolin "Columbia", späterhin Creolinum "Columbia".

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil, welches, der Klage entsprechend, die Beklagte für nicht berechtigt erklärt hatte, sich des Wortes "Creolin" oder "Creolinum" zur Bezeichnung von Desinfektionsmitteln zu bedienen, und ihr bei Strase untersagt hatte, unter dieser Bezeichnung Desinfektionsmittel seil zu halten oder in den Handel zu bringen, aufgehoben, und die Sache an das Berufungssericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... "Mit Recht ift das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß das in Betracht kommende Warenzeichen der Rlägerin "Creolin Guglielmo Pearson Milano" ein Bortzeichen ift, und hat geprüft, ob dasselbe durch die am 7. Mai 1895 erfolgte Übertragung in die Zeichenrolle des Patentamtes als Klanglaut Schut erlangt hat. Nach § 24 des Zeichenschutgesetzes vom 12. Mai 1894 können die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregifter eingetragenen Warenzeichen, zu welchen bas in Rede ftehende Warenzeichen gehört, bis zum 1. Oftober 1898 zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maggabe des erftgedachten Gefetes angemeldet werden und unterliegen alsdann deffen Bestimmungen, mährend nach Abs. 2 dieses Paragraphen ber ihnen burch bas Gesetz vom 30. November 1874 gewährte Schut mit ber Eintragung in die Reichenrolle erlischt. Daraus folgt, daß die Eintragung eines aus bem früheren Reichenregister rechtzeitig übertragenen Warenzeichens in die Reichenrolle die gleiche Wirkung haben muß, wie die Gintragung eines auf Grund einer neuen Anmelbung eingetragenen Reichens, nur mit dem Unterschiede, daß ihm die durch die Eintragung in das Zeichenregister erlangte Briorität gewahrt bleibt. hiervon ist das durch die Übertragung in die Zeichenrolle gewonnene Schuprecht ein von der früheren Gintragung unabhängiges, neues Recht, wie denn auch deffen gesetliche Boraussehungen bei ber Bornahme der Übertragung in die Zeichenrolle unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 neu und selb= ständig geprüft werden mussen. Dieses Geset läßt aber nicht nur Bildzeichen, sondern auch Wortzeichen als schutfähige Warenzeichen zu (§ 4 des Gesetzeichens bei der Anmeldung eines Wortzeichens nicht in der einen oder anderen Richtung eine Beschränkung stattge= funden, fo muß basselbe nach erfolgter Eintragung, mangels anderweiter gesetzlicher Bestimmungen, die aus seiner Natur und bem Zwede, als Unterscheidungszeichen zu bienen, sich ergebende Wirtung äußern, also, wenn auch unter Umständen in seiner figurlichen (graphischen) Darstellung, so doch gang besonders in seinem Rlang= laute, da im Verkehre mehr Gewicht auf die Aussprache eines Wortes und darauf gelegt wird, wie es fich dem Gehöre bemerkbar macht, als darauf, wie es geschrieben wird. Das Oberlandesgericht hat daher mit Recht angenommen, daß das Zeichen ber Rlägerin wesent= lich als Rlanglaut in Betracht zu ziehen fei. Die Ausführung der Revisionsklägerin, daß die Rlägerin, wenn sie ihr Zeichen als Rlanglaut habe geschütt haben wollen, dies in einer der Anmeldung beigefügten Beschreibung habe jum Ausdrucke bringen muffen, tann nicht als richtig erachtet werben. Zwar sagen die Motive zu § 2 des Gesehes von 1894: "Wer den Schut des Wortzeichens auch im Laut- und Rlangwerte fich fichern will, findet in der bilblichen Darstellung fein genügendes Mittel, um das Wesen feiner Unmelbung gu tennzeichnen; er wird also das durch den Entwurf ihm gebotene Hilfsmittel der Beschreibung benuten, um ertennbar zu machen, daß der von ihm beanspruchte Schut über Diejenige bilbliche Darftellung hinaus, welche das Wort bei der Anmeldung gefunden hat, auf dessen sprachliche Verwendung zur Bezeichnung von Waren sich erftrecken foll"; und hieraus hat man entnommen, daß ber Schut bes Rlang= lautes in der Beschreibung besonders jum Ausdrucke gebracht werden muffe (val. Seliasohn, Schut ber Warenbezeichnungen S. 30 Nr. 11. S. 43 Rr. 10). Allein im Gefete ift bies nicht zum Ausbrucke ge-Wenn es in § 2 bes Gefetes heißt, bag ber Anmelbung, "soweit erforderlich, eine Beschreibung des Beichens beigefügt sein muß", so ist bies, wie das vorausgehende "eine beutliche Darstellung" und der Beisat "soweit erforderlich" annehmen läßt, dahin zu versteben, daß bann noch eine besondere Beschreibung zu geben ift, wenn an sich bas Reichen nicht beutlich genug bargeftellt ift. Ift aber an fich das Bild nicht zweifelhaft, foll das Wort den Rlanglaut haben, ben es nach bem gewöhnlichen Sprachausbrucke hat, bann bedarf es teiner besonderen Beschreibung; vielmehr wirkt das eingetragene Reichen von felbst nach bem ihm eigentümlichen Wesen, das Wortzeichen also gang besonders in seinem Rlanglaute.

Nach dem Borausgeführten kommt es nicht entscheidend darauf E. d. R.G. Enisch in Elviss. XLII. an, ob, wie die Revisionsklägerin auszuführen versucht hat, die der Unmelbung des klägerischen Warenzeichens in Stalien beigegebene Beschreibung mehr darauf schließen läßt, daß die Klägerin nur ein Bildzeichen habe schützen lassen wollen, und ob diese Absicht ferner baraus zu entnehmen ist, daß die Klägerin bei Anmeldung ihres Warenzeichens zum Reichenregister verschiedene Bildzeichen der Jeyes Company zur Eintragung angemelbet habe; benn es ift nicht behauptet, daß eine gleiche Absicht seitens ber Klägerin bei ber Anmelbung ihres Zeichens zur Übertragung in die Beichenrolle des Patentamtes tund gegeben worden ift. Bei der durch diese Übertragung entstandenen neuen Rechtschaffung ift es ferner von keiner Erheblichkeit, ob das in Italien geschützte Zeichen der Rlägerin bereits durch die am 12. Januar 1888, also unter ber Herrschaft bes Markenschutgesetes vom 30. November 1874, erfolgte Eintragung in bas Zeichenregifter bes Umtsgerichtes in Leipzig als ausländisches Wortzeichen Schut für den Rlang= laut erlangt hatte. Der diefe Frage bejahenden Ausführung des Oberlandesgerichtes kann übrigens nicht beigepflichtet werden, da von einem Zeichenschutz nur insofern die Rede sein kann, als gesetliche Borfdriften einen solchen gewähren, nach dem Befete von 1874 aber nur figurlich in die Erscheinung tretende Zeichen im Deutschen Reiche gesetlichen Schut genießen fonnten.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 87, Bd. 33 S. 138; Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 14 S. 234, Bd. 22 S. 179, Bd. 26 S. 392 flg.

Wenn endlich die Revisionsklägerin hervorhebt, daß der Berufungsrichter bei der Erörterung der Verwechselungsgefahr zwischen ihrem Zeichen "Creolin (Creolinum) Columbia" und dem Zeichen der Klägerin
nur das Wort "Creolin" in Betracht gezogen habe, so erscheint auch
diese Rüge als nicht gerechtsertigt. Das Oberlandesgericht hat nicht
verfannt, daß der der Klägerin gewährte Schutz sich auf das ganze
eingetragene Zeichen erstreckt, und daß die Revisionsklägerin die Worte
"Creolin Columbia" gebraucht. Es ist aber davon ausgegangen, daß
das Wort "Creolin", das nach seiner thatsächlichen Feststellung kein
Freizeichen ist, in dem Klanglaute des klägerischen Zeichens als das
eigentliche, charakteristische Unterscheidungsmerkmal sich unverkennbar hervorhebe, das als Schlagwort der Ware ihren Namen
im Handelsverkehre verleihe, wogegen der Klanglaut der Firma als

nebensächlich und gleichgültig der Erinnerung des Bublitums bald ent= schwinden werde, und sieht in der unveränderten Benutung biefes individualisierenden Wortes "Creolin" in dem Zeichen "Creolin Columbia" die Gefahr der Verwechselung. Diese Auffassung des Oberlandesgerichtes läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Denn wie in einer Bildmarke nicht die Teile des Bildes im einzelnen, sondern der Gesamteindruck maßgebend ist, und zwar so, wie er in seiner fravvanten. dem Bedächtnisse sich einprägenden, charafteristischen Erscheinung bervortritt, so verhält es sich auch mit dem Wortzeichen, das aus mehreren einzelnen Wörtern besteht; es tann unter benfelben ein Wort, nament= lich ein Phantasiewort, in dieser Beise hervortreten, und zwar seinem Rlanglaute nach, daß biefes das eigentlich Unterscheidende in dem ganzen Zeichen ift, wogegen die Klanglaute anderer Wörter als Zuthaten zurücktreten. Auch die Ausführung bes Oberlandesgerichtes. daß die Firma überhaupt eine geringe Unterscheidungstraft besitzt, fann nicht als rechtsirrtumlich angesehen werden, ba nach § 13 bes Beidenschutgesetes burch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert ift, seine Firma auf Waren anzubringen. Die Bemerkung des Oberlandesgerichtes, daß die Firma in dem Reichen der Klägerin auch vermöge ihres viel fleineren Druckes noch besonders in den hintergrund gedrängt werbe, gründet sich nicht auf die Unterstellung, daß bas Reichen auch in seiner graphischen Darstellung geschütt sei, sondern soll nur einen weiteren Grund dafür abgeben, daß das Wort "Creolin" das eigentlich hervortretende Wort ift.

Obschon hiernach die Angriffe der Revisionsklägerin sich nicht als begründet erweisen, konnte dennoch das Berufungsurteil nicht aufzrecht erhalten werden, weil die von dem Oberlandesgerichte getroffenen Feststellungen nicht hinreichen, um den im verfügenden Teile des Urteiles enthaltenen Ausspruch zu rechtsertigen.

Nach letterem ist der Beklagten der Gebrauch des Wortes "Creolin" oder "Creolinum" untersagt, während nach der eigenen Ausführung des Oberlandesgerichtes die Beklagte diese Worte nicht allein für sich, sondern nur in Verbindung mit dem Worte "Columbia" gebraucht hat, sodaß ein Verbot sich auch nur auf den Gebrauch des Wortes "Creolin" in dieser Verbindung erstrecken könnte. Ferner ist es nicht angängig, im allgemeinen festzustellen, daß die Veklagte nicht berechtigt sei, sich des Wortes "Creolin" oder "Creolinum" zu be-

dienen, da nicht ausgeschlossen ist, daß diese Worte mit anderen Zeichenteilen in eine solche organische Verbindung gebracht werden können, daß ein gang neues Warenzeichen entsteht, in welchem sie ihre individualifierende Wirkung verlieren, und somit ihre Benutzung keinen Eingriff in das Zeichenrecht ber Rlägerin enthalten murbe. Endlich fehlt es auch an einer Reftstellung, inwiefern die Beklagte burch ben Gebrauch der Worte "Creolin Columbia" in das Zeichenrecht der Rlägerin ftörend eingegriffen hat. Das Oberlandesgericht scheint seine Entscheidung auf den § 12 des Zeichenschutgesetes von 1894 gestütt au haben, hat jedoch unterlaffen festzustellen, ob die Beklagte mit dem ftreitigen Beichen versebene Desinfektionsmittel in Berkehr gesett (feilgehalten und in den Sandel gebracht) hat, ober ob sie auf Unfündigungen, Preisliften, Geschäftsbriefen ober bergleichen bas Reichen angebracht hat, obwohl die Beklagte nach der Rlagebeantwortung in der erften Inftang ausdrücklich behauptet hatte, daß fie ihre Ware niemals mit der streitigen Bezeichnung versehen habe, da sie nur in Fässern verkaufe, welche eine Warenbezeichnung nicht trügen. Dabei tommt in Betracht, daß das neue Warenzeichengesetz nunmehr zwar auch Wortzeichen, aber immerhin nur als Zeichen schütt, sich aber nicht etwa auch auf die ohne Anbringung des Beichens in einer im § 12 angegebenen Weise ersolgende Benennung einer bestimmten Art von Waren bezieht, in welcher Hinsicht vielmehr nur die Anwendung des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 in Frage kommen kann." . . .

- 5. Wirkung der Rechtskraft eines Urteiles, welches dahingestellt gelassen hat, ob dem Kläger die eingeklagte Forderung an sich zustehe, und die Klage auf Grund einer Anfrechnungseinrede abgewiesen hat.
- II. Civilsenat. Urt. v. 12. Juli 1898 i. S. F. Wwe. (Kl.) w. P. (Bekl.). Rep. II. 85/98.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die Entscheidung ift unten unter "Prozestrecht" Nr. 86 S. 362 abgedruckt.

- 6. Steht das Borrecht des § 54 Ziff. 5 R.D. Kindern und Pflegebefohlenen nur für dasjenige Bermögen zu, welches allein auf Grund des Gesetzes der Berwaltung des Gemeinschuldners unterworfen ist?
- III. Civissenat. Urt. v. 20. September 1898 i. S. M. Konfursverw. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. III. 109/98.
 - 1. Landgericht Buftrow.
 - II. Oberlandesgericht Roftod.

Die obige Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

"Der Kläger hat in seinem Konkurse für die von ihm, als väterslichem Bormund, vertretenen beiden minderjährigen Kinder den auf diese vererbten Anteil an einer nicht ins Vorrechtsregister eingetragenen Dotalforderung seiner im Jahre 1894 verstorbenen Chefrau angemeldet und für diese Forderung das Vorrecht des § 54 Ziff. 5 K.D. in Anspruch genommen. Während die Forderung selbst streitlos blieb, ist das Vorrecht vom Konkursverwalter bestritten, jedoch im beantragten Umsange... in den Vorentscheidungen anerkannt und festgestellt.

Die Urteile der Borinftangen gehen davon aus, daß die vom Kläger vertretenen Minorennen nach den Vorschriften bes gemeinen Rechtes und der mecklenburgischen Verordnung vom 31. Januar 1871 unter seiner väterlichen Vormundschaft stehen, und ihr von der Mutter ererbtes Bermögen nach gesetlicher Borschrift seinem Niegbrauch und seiner Berwaltung unterliegt. Hiernach ist das beanspruchte Borrecht als begründet angenommen, ohne Rücksicht darauf, daß die verftorbene Chefrau des Rlägers bemselben in ihrem Testamente ben lebenslänglichen Nießbrauch und die kautionsfreie Verwaltung an den Erbteilen ihrer Kinder vermacht hatte. Die Revision hat diese Entscheidung mit der Ausführung angegriffen, daß die gesetlichen Rechte des Baters gegenüber dem Inhalte Diefer testamentarischen Disposition zurücktraten und jede selbständige Bedeutung verloren hätten, und daß das Borrecht bes § 54 Riff. 5 R.D. nur bann hatte Anerkennung finden können, wenn das Bermögen der Rinder sich allein auf Grund des Gesetzes in den Händen des Baters befunden hätte. Es ist jedoch bereits in ber Entscheidung des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1884 in S. L. Konk. w. L. (Rep. 1. 237/84) bei ähnlicher Sachlage das Vorrecht bes § 54 Riff. 5 für begründet erkannt, und in den Entscheidungs= gründen barauf hingewiesen, daß nach ben maßgebenden gefetlichen Bestimmungen dem Bater nach dem Tode feiner ersten Chefrau an bem in der fortgesetten Bütergemeinschaft verbleibenden mütterlichen Bermögen der Kinder erster Ehe der Nießbrauch und die Verwaltung zugestanden habe, und daß an diesem gesetlichen Berwaltungsrechte auch dadurch nichts geändert sei, daß in dem gemeinschaftlichen Teftamente der Cheleute dem überlebenden Shegatten ebenfalls Rießbrauch und Berwaltung des Vermögens des Zuerststerbenden eingeräumt sei. rechtliche Beurteilung ift auch vom jett erkennenden Senate für zu= treffend erachtet. Es kann schon nicht anerkannt werden, daß im vorliegenden Falle die Rechte des Baters auf Grund des Gesetzes feine selbständige Bedeutung neben den aus dem Teftamente der Chefrau herzuleitenden Befuonissen haben, da feine Berwaltungsrechte als ge= settlichen Vormundes der Kinder sich nicht allen Inhaltes mit den Berwaltungsbefugnissen becken, welche ihm als testamentarischem Nieß= braucher zustehen. Aber auch hiervon abgesehen giebt schon die Fassung des Gesetes keinen Anhalt für die Annahme, daß bas Vorrecht nur für dasjenige Vermögen ber Rinder und der Uflegebefohlenen gewährt sein soll, welches sich allein auf Grund des Gesetzes in der Berwaltung eines gesetzlichen Vertreters befindet. Ebensowenia ift ein innerer Brund für folche einschränkende Auslegung erfichtlich; benn wenn das Geseth die vollständige und felbständige rechtliche Grundlage für die Berwaltung des Bermögens von Kindern und Pflegebefohlenen bildet, so wird diese Rechtsgrundlage der Verwaltung nicht dadurch aufgehoben oder gemindert, daß zu derselben ein zweiter, auf Brivatdisposition beruhender Rechtstitel konkurrierend hinzutritt. Der Berwaltungsberechtigte ist bei solcher Sachlage nicht minder auf Grund des Gesetzes zur Administration befugt, und das Bermögen der Mündel bedarf des gleichen Schupes, da sie sich wegen des Gesetzes seiner Verwaltung nicht entziehen können.

Auch die Motive zu der unverändert als Ziff. 5 in die Konkurssordnung § 54 übernommenen Ziff. 7 des Entwurfes bestätigen diese Auffassung. Es ist dort ausgeführt, das Borrecht werde ausschließlich anerkannt in betreff solchen Vermögens, dessen Verwaltung der Gemeinschuldner kraft des Gesetzes in seiner Eigenschaft als gesetzlichen Vertreters des Verfügungsunfähigen oder als gesetzlichen Nutzungss

berechtigten zu führen hatte, es solle also Platz greifen gegen die Eltern, insoweit sie den Nießbrauch oder an Stelle eines Bormundes die Ver-waltung des Vermögens der Kinder von Rechts wegen haben. Weiter ist in negativer Richtung bemerkt, das Vorrecht werde nicht gewährt, sofern der Gemeinschuldner die Verwaltung sich angemaßt hatte, und gleiches gelte für die Fälle, daß aus freien Stücken die Verwaltung dem Gemeinschuldner anvertraut sei, daß insbesondere ein großjähriges Hauskind freies Vermögen dem Vater freiwillig anvertraut, oder ein Testator oder Schenkgeber dem Vater die Nutnießung oder Verwalzung, welche ihm ohne solche Verfügung nicht zustehen würde, bestimmt habe.

Der Gegensat, der in dieser Ausführung der Motive ausgesprochen ist, besteht darin, daß der auf dem Gesetze beruhenden Verwaltung eine solche Verwaltung gegenübergestellt ist, welche durch das Gesetz nicht begründet ist, sondern ausschließlich auf freiwilliger Verfügung, sei es von seiten eines Kindes, oder eines Dritten, beruht. Es erzgiebt sich hieraus, daß das Vorrecht überall in dem Umsange gegeben sein soll, in welchem ein gesetzliches Recht des Gemeinschuldners auf Rutznießung oder Verwaltung Kindern oder Pslegebesohlenen gegenzüber besteht, und daß der Vestand des Vorrechtes dadurch nicht berührt wird, wenn dem Gemeinschuldner die Verwaltung, auf welche er ein gesetzliches Recht hatte, daneben noch freiwillig durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen in die Hand gegeben wird.

Eine dem vorstehenden widersprechende Rechtsauffassung ist freilich in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. April 1892 in S. F. w. F. (Rep. IV. 17/92) enthalten, indem dort in den Entscheidungssaunden ausgeführt ist:

"Dem Berufungsrichter ist barin nicht beizutreten, daß dem Kläger zur Zeit der Konkurseröffnung für sein Nießbrauchsrecht zwei Rechtssgründe zur Seite gestanden, das Testament und das Gesetz. Nachsdem der Kläger das ihm durch das Testament zugewendete Versmächtnis des Nießbrauchs an dem Erbteile der Beklagten angenommen und als testamentarischer Nießbraucher den Gewahrsam und die Verwaltung des Erbteils erlangt hatte, bildete für sein Nießbrauchsrecht das Testament den alleinigen Rechtsgrund, neben welchem das gesetzliche, als Aussluß der väterlichen Gewalt begründete Nießbrauchsrecht nicht in Frage kommen konnte."

Es war jedoch aus diesem Anlaß die Entscheidung der vereinigten Civilsenate nicht einzuholen, weil das Urteil vom 4. April 1892 auf den obigen Gründen nicht beruht, vielmehr in jener Rechtssache der Bestand des Vorrechtes aus § 54 Ziff. 5 schon definitiv seststand, und nur noch über einen Streit mehrerer Interessenten über die Aufkunft aus dem Konkurse gestritten wurde und entschieden ist."...

- 7. Zur Auslegung des Art. 6 lit. 1 und des Art. 11 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R.G.BI, von 1892 S. 793). Stillschweigendes Einverständnis über die Gewährung einer tariswidrigen Frachtrückvergütung? Rechtswirksamkeit eines solchen Einverständnisses?
- I. Civilsenat. Urt. v. 21. September 1898 i. S. R. (Kl.) w. den preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. I. 192/98.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bajelbit.

Der Kläger besorgte täglich Güterversendungen von Berlin über Osnabrück nach Blissingen. Für berartige Güterbeförderungen kamen bis zum 1. Februar 1898 bei sogenannter "direkter" Versendung die Frachtsäte des Tarises vom 15. August 1887 zur Anwendung.

Auf Grund des Tarises für den rheinisch=westfälisch=nieder= ländischen Berkehr vom 1. April 1895 ergaben sich jedoch billigere Frachten im Falle einer "Umkartierung" der Güter in Osnabrück. Der Unterschied betrug bei Ladungen von 5000 Kilo je 0,41 M, bei Ladungen von 10000 Kilo je 0,51 M auf 100 Kilo.

Der Beklagte ließ auch nach dem Inkrafttreten des erwähnten Tarises vom 1. April 1895 für die seitdem vom Kläger aufgegebenen Sendungen die direkte Sendung stattsinden und erhielt vom Kläger die für die direkte Versendung vorgesehenen Frachtsätze des Tarises vom 15. August 1887. Vorgeschrieben in den Frachtbriefen war die Umkartierung in Osnabrück vom Kläger nicht. Auf die Reklamationen des Klägers vom 20. und 22. April und 31. August 1895 und vom

21. April 1896 zahlte jedoch der Beklagte für die in den Reklamationen angegebenen, dis zum 1. November 1895 erfolgten Sendungen
diejenigen Beträge zurück, um welche bei jeder einzelnen Sendung die Fracht durch Anwendung des direkten Tarifes höher war, als sie bei Anwendung des Umkartierungstarifes gewesen wäre. In den Begleitschreiben wurde nichts davon gesagt, daß der Kläger für die Zukunft die Umkartierung vorschreiben müsse.

Auch bei den Sendungen, die später erfolgten, schrieb der Kläger die Umkartierung in Dsnabrück nicht vor; der Beklagte ließ sie nicht vornehmen, und es wurden daher vom Kläger die höheren Frachtsäte des direkten Tarises erhoben. Für die hier in Betrachtkommenden Sendungen betrug der Unterschied zwischen dem höheren und dem niedrigeren Frachtsate im ganzen 7014,92 M. Die vom Kläger verlangte Zurückzahlung auch dieses Betrages verweigerte der Beklagte, und jener erhob daher Klage auf dieselbe.

Der Kläger vertrat die Ansicht, daß Beklagter nach den mehrsfachen Reklamationen des Klägers in Verbindung mit den Vorschriften des § 51 der hier subsidiär anwendbaren "Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands" die Umkartierung der Sendungen (in Osnasbrück) als dem Willen und dem Interesse des Klägers entsprechend habe vornehmen müssen. Die Unterlassung der Umkartierung, wodurch die Mehrkosten entstanden seien, enthalte ein grobes Verschulden des Bestlagten, das dieser nach dem Art. 6 lit. 1 des "internationalen Überseinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr" vom 14. Oktober 1890 und nach Art. 51 der angezogenen Verkehrsordnung vertreten müsse.

Der Beklagte hielt sich zur Zurückzahlung der geforderten Beträge nicht für verpslichtet. Er machte geltend: Kläger hätte die Umkartierung in den Frachtbriesen ausdrücklich vorschreiben müssen, wie dies in den Artt. 6 lit. 1 und 7 des internationalen Übereinkommens gesordert werde; die Berkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sinde hier keine Anwendung, da sämtliche Sendungen auf Grund durchgehender Frachtsbriese aus dem Gebiet des einen in das eines anderen Vertragsstaates befördert seien; in Ermangelung einer Umkartierungsvorschrift habe Beklagter die Wahl des direkten Tarises schon um deswillen als den Interessen des Klägers entsprechend erachtet, weil es sich um durchsgehende, zumeist nach England bestimmte Sendungen gehandelt habe, die durch die mit der Umkartierung gewöhnlich verbundene Transports

verzögerung die Schiffsanschlüsse nach England hätten versehlen können, wie denn Kläger auch des öfteren sich wegen Transportverzögerungen beschwert habe; aus den früheren Reklamationen des Klägers, denen aus Coulanz stattgegeben sei, habe man auch den vermutlichen Willen des Klägers nicht schließen können, weil jede Sendung ein für sich abgeschlossens Vanzes bilbe.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten dem Klagebegehren ge= mäß. Auf die Berufung des Beklagten wurde dagegen die Klage ab= gewiesen.

Die Revision des Rlägers ift zurückgewiesen worden aus jolgenden Gründen:

"Unstreitig liegen die thatsächlichen Vorausjetzungen für die An= wendbarkeit des internationalen Übereinkommens über den Gisenbahn= frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 vor. Dieses Übereinkommen hat für die von ihm beherrschten Frachtverträge ausschließliche Geltung in dem Sinne, daß die sonst geltenden Rechtsnormen und reglementarischen Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als in bem Übereinkommen auf sie verwiesen ist, und als es sich um Rechtsfragen handelt, die das Übereinkommen offen läßt. Demgemäß enthält auch die Berkehrsordnung für die Gisenbahnen Deutschlands vom 15. No= vember 1892 die Eingangsbestimmung, daß auf den internationalen Berkehr der deutschen Bahnen die Verkehrsordnung nur insoweit Anwendung finde, als dieser nicht durch besondere Bestimmungen geregelt sei. Es fann daber keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß für den herrschaftsbereich des internationalen Übereinkommens deffen Bestimmung im Art. 6 lit. 1 die Geltung der im § 51 lit. 1 der Berkehrs= ordnung gegebenen Borfdrift ausschließt, und auf lettere sich mithin der Kläger hier nicht berufen kann.

Nach Art. 11 bes internationalen Übereinsommens erfolgt die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, geshörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privatübereinkommen, wosdurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig.

Wie feststeht, bestand zur hier fraglichen Zeit für Sendungen von Berlin noch Blissingen ein direkter Tarif; es konnte aber für solche Sendungen auf Grund des Tarifes für den rheinisch-westfälisch= niederländischen Verkehr vom 1. April 1895 durch Umkartierung in Osnabrück ein billigerer Frachtsat als derjenige des direkten Tarises erlangt werden, und der Streit der Parteien dreht sich zunächst darum, ob diese Umkartierung bahnseitig hätte vorgenommen werden müssen, oder nicht. Unmittelbar hier zutressende Vorschriften enthält das internationale Übereinkommen nicht. Die Vorschrift des Art. 6 lit. e trifft nicht zu, weil ein Spezialtaris im Sinne des Art. 14 oder des Art. 35 hier nicht in Frage steht, und die Bestimmung des Art. 6 lit. 1 bezieht sich ihrem Wortlaute nach nur auf den Fall, wenn eine Wahl zwischen verschiedenen Schienenwegen möglich ist. Es unterliegt indes keinem Bedenken, diese Bestimmung sinngemäß auch auf den Fall anzuwenden, wenn für einen und denselben Transport verschiedene Normaltarise in Vetracht kommen.

Bgl. Gerstner, Internationales Cisenbahufrachtrecht S. 212; Rossenthal, Internationales Cisenbahufrachtrecht S. 98.

Dies entspricht der Natur der Berhältnisse, und dafür kann man sich mit Grund insbesondere auch darauf berusen, daß in dem durch die Aussührungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen vorgeschriebenen Frachtbriefformulare die 8. Spalte die allgemeine Übersichrift "Angabe der anzuwendenden Tarife und Routenvorschrift" ("Tarifset itinéraires réclamés") erhalten hat.

Davon, daß die Beftimmung des Art. 6 lit. 1 hier Anwendung finde, geht auch das Berufungsgericht aus. Es gelangt dann aber zur Abweisung der Klage auf Grund der Annahme, daß die Bahn mit Kücksicht auf die möglicherweise mit der Umkartierung verknüpften Transportverzögerungen ohne Berschulden, jedenfalls ohne grobes Berschulden den direkten Tarif als den für den Kläger zweckmäßigsten habe ansehen können, und es Sache des Klägers gewesen wäre, die Anwendung des Umkartierungstarises (oder die Umkartierung) in den Frachtbriefen vorzuschreiben.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können nicht für begründet erachtet werden. Sie kommt hauptsächlich auf die Außsührung des Klägers zurück, aus den früheren Reklamationen habe entnommen werden müffen, daß Kläger die Umkartierung und damit die Anwendung des billigeren Tarifes wünsche. Diese Ausführung ist aber nicht zutreffend. Wolkte der Kläger die Umkartierung, so hatte er, nachdem er wahrgenommen, daß sie unterblieben war, die

bringenofte Beranlaffung, fie fortan in den Frachtbriefen vorzuschreiben. Schrieb er fie gleichwohl nicht vor, fo ließ dies darauf schließen, daß er fie nicht wollte, und war schon bamit ein ausreichender Brund für die Bahnbehörde gegeben, nach wie vor von der Umkartierung abzusehen, dem gegenüber es auf die vom Rläger herangezogene Berwaltungsvorschrift für den Verkehr mit Ofterreich-Ungarn so wenig, wie darauf ankommen kann, ob, wie der Kläger behauptet hat, in ber Regel eine Transportverzögerung infolge der Umkartierung nicht eintritt. Allerdings mag ber Kläger sich ber Erwartung hingegeben haben, daß er stets mit Erfolg werde reklamieren können. ist es aber, wenn geltend zu machen versucht ift, daß die Bahn sich mit dem Verfahren des Rlägers, die Umfartierung nicht ftattfinden und sich bann hinterher einen Teil der Fracht zurückerstatten zu lassen, durch ihr Verhalten ftillschweigend einverftanden erklärt habe. Daraus allein, daß vier Reklamationen des Klägers stattgegeben, und ihm nicht anheimgegeben worden ift, in Zukunft die Umkartierung vorzuschreiben, läßt fich ein folches Einverständnis noch nicht ableiten, und zwar umsoweniger, als die Umfartierung die notwendige Voraus= settung für die Nichtanwendung des direkten Tarifes mar, die Bahnbehörde sich mithin durch das unterstellte Einverständnis mit ber oben erwähnten Verbotsvorschrift in Widerspruch gesetzt haben würde, worans sich zugleich ergiebt, daß, wenn es vorgelegen hätte, barauf ein rechtlich begründeter Anspruch nicht würde gestützt werden können."...

8. Kann der Bertänfer auf Grund von Art. 354 H.G.B. von dem Kanfvertrage einseitig abgehen, weil der Känfer zwar nicht mit der Bezahlung des Preises für Waren, die der Bertäuser nach dem betreffenden Kansvertrage zu liesern hatte, wohl aber mit der Bezahlung einer anderen Schuld in Berzug geraten ist, deren Bezahlung er durch ein Abkommen versprochen hatte, das mit dem Kansvertrage, von welchem der Berkänfer abgehen will, ein einheitliches Ganzes bildet?

VI. Civilsenat. Urt. v. 29. September 1898 i. S. L. (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. VI. 161/98.